

Nr. 20

Wortprotokoll

Sitzung vom 28. Mai 2002

16.00 – 19.10 Uhr

Präsidentin:	I. Amstutz	I. Sekretärin:	B. Schüpbach-Guggenbühl
Statthalter:	Dr. H. Wick	II. Sekretär:	F. Heini

Beim Namensaufruf um 16.00 Uhr sind abwesend: M. Ritter, H. G. Signer, P. Weiland, U. Berger

Die Präsidentin hält folgende Rede an den Rat:

Antrittsrede an den Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt vom 28. Mai 2002

Herr Statthalter, meine Damen und Herren

es freut mich ausserordentlich, dass ich mich am heutigen Tag mit einer Antrittsrede an Sie wenden darf. Ich habe immer gehofft, dass dem Baselstädtischen Verfassungsrat eine Frau vorstehen darf. Ich selbst – und das ist nun kein understatement – hätte es ja nicht unbedingt sein müssen. Aber ich nehme diese Würde, die ja immerhin phonetisch eine gewisse Nähe zur Bürde hat, gerne an und danke allen, die mich in dieser Aufgabe unterstützt haben und unterstützen werden. Insbesondere Barbara Schüpbach, Franz Heini, Roland Eggli, Bernhard Christ und Hugo Wick, sowie der Bündnisfraktion.

Ich habe die Hoffnung auf eine Präsidentin deswegen gehegt, weil Frauen in höheren politischen Ämtern (wie auch in der Wirtschaft und der Forschung) immer noch dünn gesät sind. Virginia Woolf hat einmal geschrieben „Frauen haben über Jahrhunderte hinweg als Spiegel gedient mit der magischen und köstlichen Kraft, das Bild des Mannes in doppelter Grösse wiederzugeben.“

Das mag, und das hat die historische Forschung gezeigt, nicht in allen Lebensbereichen gestimmt haben, oft ist es auch eine Frage der selektiven Überlieferung. Aber auf politischer Bühne haben sie die Mitwirkungsrechte eben noch nicht so lange. Die Generation meiner Mutter hat sie erst bekommen, als sie bereits dreissig Jahre alt war. In Basel wurde Gertrud Spiess 1975 erste Grossratspräsidentin und 1992 Veronica Schaller die erste Regierungspräsidentin. Ich mache diese Aufzählung nicht, um sie damit zu langweilen, sondern um darauf hinzuweisen, dass es allen männlichen Gegenstimmen zum Trotz immer noch keine Selbstverständlichkeit ist, Frauen als Vorbilder in solche Funktionen zu wählen. Immerhin habe ich ja auch zwei Vorgänger und einen Nachfolger, was einen momentanen Frauenanteil von 25% ergibt, den wir mit einer Frau als Schlusspräsidentin – lassen sie mich diesen Werbespot noch anbringen – noch auf respektable 40% heben könnten. Dass es Frauen an diesen Orten gibt ist notwendig, um die gängigen einschränkenden Rollenbilder aufzuweichen und es Frauen noch besser zu ermöglichen, ihr volles Potential entfalten zu können. Ich danke Ihnen deshalb besonders herzlich für die Wahl.

Damit will ich dieses Thema verlassen und ein Wort von Egon Erwin Kisch aufgreifen:

„Nichts ist verblüffender als die einfache Wahrheit, nichts ist exotischer als unsere Umwelt, nichts ist phantastischer als die Wirklichkeit.“

Das bietet viel assoziativen Spielraum, auch oder gerade in Bezug auf die scheinbar trockene Materie der Verfassung. Denn die Verfassung ist nicht nur staubtrockene, juristisch verklausulierte Materie, die alltagsfern in der Schublade einer Verfassungsrechtlerin oder eines Verfassungsrechtlers verstaubt, sie ist auch ein programmatischer Text, der einfache Wahrheit enthalten soll, der unsere manchmal unvermittelt exotisch anmutende Umwelt grundrechtlich fassen soll, und der die Wirklichkeit nicht nur beschreibt, sondern auch mitgestaltet, und auch deren phantastischen Seiten nicht aussparen soll.

Ich begeben mich damit bewusst auf das weite Feld der Exotismen, Phantasmen und Utopien.

Lassen Sie mich die Sinnhaftigkeit der Verfassungsrevision anhand von drei Vorurteilen darlegen. Ich habe in den letzten Wochen in Gesprächen und Reaktionen auf meine Wahl den Eindruck erhalten, dass da und dort, innerhalb und ausserhalb des Verfassungsrates, erneut Zweifel aufkommen, welchen Sinn unser Revisionsvorhaben haben kann und was es allenfalls braucht, damit eine hervorragende und allseits tragfähige Verfassung entsteht.

Das erste Vorurteil lautet: Es braucht eine Aufbruchstimmung, um eine innovative und kreative Verfassung zu schreiben. Die zweite Voreingenommenheit thematisiert die Aussage: Zwingend sei für eine Kantonsverfassung lediglich die Festlegung organisatorischer Normen. Und als drittes Vorurteil wird angeführt, dass es mindestens fraglich sein, ob der Aufwand, auch der Zeitaufwand, sich überhaupt lohne.

Die Aufbruchstimmung: Die fehlende Aufbruchstimmung wird oft beklagt und ist vielleicht eher Ausdruck eines romantisierenden Verständnisses von Revisionsprozessen. Natürlich gab es diese Aufbruchstimmungen auch im Sinn von Volksbewegungen in der Geschichte der schweizerischen Verfassungsrevisionen sowohl auf Bundes- wie auch Kantonebene. Sie waren aber – und das ist hervorzuheben – eher die Ausnahme als die Regel. 1830 und 1860 wurden die kantonalen Verfassungsbewegungen von unten angestossen. Hingegen wurde 1848 das sogenannte Volk überhaupt nicht einbezogen und es bezog sich auch selbst nicht ein. Auch 1872 wurde das Stimmvolk erst dann in Kenntnis gesetzt, als es beim zweiten Anlauf 1874 um eine Mehrheit ging. Im letzten Jahrhundert entstand die jurassische Verfassung als Produkt einer Volksbewegung, sie wurde zur modernsten Verfassung innerhalb der Eidgenossenschaft. Aber die Geschichte des Kantons Jura können wir hier in Basel nun beim besten Willen nicht reinszenieren. Obwohl gerade dieses Produkt einer Volksbewegung wahrscheinlich nicht aus Zufall im Bereich der Grundrechte und Sozialordnung lange unerreichbar blieb und die Bundesverfassungsrevision von 1977 und die Kantonsverfassungen der 1980-Jahre wesentlich beeinflusste. Die Verfassungsrevisionen der 1980-Jahre und 1990-Jahre hingegen waren ebenfalls alle stille Revisionen. Trotzdem wurden auch dort teilweise beachtliche Reformen erreicht. Also: Aufbruchstimmung ist nicht künstlich herzustellen und auch nicht unbedingt notwendig für eine innovative oder besser gesagt wirklich gute neue Verfassung. Zudem lässt sich hier nochmals anfügen, dass wir zwar ohne grosse Öffentlichkeitswirkung an der neuen Verfassung arbeiten, aber einer breiten Unterstützung durchaus sicher sind. Schliesslich haben 1989 über 83% der Stimmenden Ja gesagt zum Revisionsbegehren. Was dann schliesslich Innovation und Kreativität überhaupt sind, ist in diesem Fall auch eine Frage des Standpunktes. Für mich wären das zum Beispiel der Einbezug von main streaming in den Prozess oder die Formulierung weitreichender Sozialrechte. Aber ich habe den Eindruck, dass die Kritiker gerade diese Inhalte nicht meinen.

Zum zweiten Vorurteil: Notwendig ist nur die Festlegung organisatorischer Normen. Alles andere sei barockes Schmuckwerk, sei eine achtspännige Staatskarosse, wo eine vierspännige sinnvoller sei. Zu diesem Urteil erlaube ich mir hier – mindestens gedanklich – und damit fängt es ja immer an, eine Staatskarosse mit acht Pferden aufzuzäumen. Mein Amtsvorgänger, dem ich zu grossem Dank verpflichtet bin, da er mir Anschauungsunterricht der feinsten Art geboten hat, hat in seiner Schlussrede dieses Bild gezeichnet, um damit auszudrücken, dass der Kern der Kantonsverfassung darin bestehe, ein Organisationsstatut der kantonalen Behörde zu sein. Ich stimme ihm da zu, möchte ihn aber nicht wiederholen, zumal er diese Thematik äusserst differenziert, gekonnt und souverän dargelegt hat. Diese Wiese ist sozusagen abgegrast, und ich bin da wie die Geiss, die zickig das Gefühl hat, dass das Gras auf der anderen Seite des Zaunes eben doch grüner ist als auf dieser Seite. Auf der anderen Seite des Zaunes wachsen also die Pflänzlein, die ich als Grundrechte, insbesondere Sozialrechte, Staatsziele und Staatsaufgaben benennen möchte. Die Themenbereiche bieten sich heute auch deshalb an, weil wir dazu das Schreiben der Kommission Grundrechte vorliegen haben. Die Verfassung konstituiert die Organe des Staates und hält sie funktionsfähig. Sie zieht den Staat und seine Organe in Schranken. Verfassungsthemen sind Gewaltenteilung, kantonale Behörden, Gerichtsbarkeit, Finanzordnung, Gemeindeautonomie, Beziehungen zum Bund, zu anderen Kantonen,

zum Ausland. Man nimmt mit diesen Themen vor allem die Optik des Staates ein, und konzipiert die Verfassung als instrument of government.

Ich möchte einen anderen Standpunkt und damit eine andere Perspektive ins Auge fassen. Diejenige, der Staatsbürgerin und des Staatsbürgers, oder noch weiter gefasst, der Bewohnerin und Bewohner des Kantons Basel-Stadt. Für sie machen wir schliesslich die Verfassung und ich lade dazu ein, Rechenschaft abzulegen, was ihnen und damit auch uns die Verfassung bringt. Wo räumen wir ihnen Rechte ein und wie bieten wir ihnen Schutz? Das kann nebenbei und pragmatisch gesprochen auch dazu dienlich sein, Verkaufsargumente für das Produkt Verfassung in den Vordergrund zu rücken. Ein Verfassungsrechtler hat formuliert: „Erfolgreiche Verfassungsgebung setzt voraus, dass die Ansprüche und Erwartungen verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen erfüllt werden, Verfassungen müssen sich deshalb im Rahmen eines pluralistischen Grundkonsenses bewegen. In diesem Rahmen sollen sie Perspektiven der Zukunftsgestalt vermitteln“. Dafür wurden die Ideen der französischen Revolution, an denen in solchen Diskussionen immer gerne angeknüpft wird, erweitert mit einer neuen Trias von Idealen: Sicherheit, Vielfalt und Solidarität. Die drei Begriffe, Sicherheit, Vielfalt und Solidarität, werden in der Literatur auch als Paradigmen des modernen Staates bezeichnet. Wir tun also, mit Blick in die Zukunft, gut daran, uns ihnen nicht zu verschliessen.

Schauen wir uns um im Verfassungsraum Schweiz, stellen wir fest, dass die meisten Kantonsverfassungen, es sind mittlerweile 19 an der Zahl, die revidiert wurden oder sich in Revision befinden, sich ernsthaft mit den Themen Grundrechtsgarantien, Unterscheidung von Sozialrechten und Sozialzielen und neuen demokratischen Instrumenten auseinandergesetzt haben. Dabei haben die Verfassungen der 90-Jahre von den Verfassungen der 80-Jahre gelernt. Sie haben also ebenfalls Grundrechtsgarantien festgeschrieben und auch zwischen Sozialrechten und Sozialzielen unterschieden, um nur die von mir fokussierten Themen aufzugreifen. Die jüngeren Totalrevisionen haben sich schwerpunktmässig mit den Grundrechten, den Staatsaufgaben und Volksrechten auseinandergesetzt. Die Staatsaufgaben haben wir im Detail beraten und einen umfassenden Katalog verabschiedet. Damit haben wir ein Hauptziel, das sich die Revision gesteckt hat erreicht. Denn die alte Kantonsverfassung enthielt nur sieben Staatsaufgaben und entsprach damit den heutigen Gegebenheiten nicht mehr. Mit ihrem hohen politischen Stellenwert wirken die Staatsaufgaben programmatisch, dienen als Leitlinien und haben Informationsfunktion. Es ist sinnvoll, die Kernbereiche des staatlichen Handelns in der Verfassung festzuschreiben und ihnen demokratische Legitimation zu verleihen. Mit ihnen verwandt sind die Sozialziele, die als Handlungsanweisungen zur Gesetzgebung aufzufassen sind und umfassender und etwas höher stehend als Staatsaufgaben sind. Leider wurde ja die Möglichkeit abgelehnt, eine Beschwerde beim Verfassungsgericht zu führen, wenn eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Gesetzgebung nicht oder unvollständig erfüllt wurde. Mit ihr hätte die Verfassung in den Händen der Bewohnerinnen und Bewohner an Gewicht bekommen. Die Sozialrechte weisen einen hohen Verbindlichkeitsgrad auf, sie sind gerichtlich durchsetzbar und genau dies ist ihre Stärke aus der Optik der Bürgerinnen und Bürger. Es schafft Klarheit und ist informierend, wenn die vier Sozialrechte, die die Bundesverfassung bereits garantiert, in der Kantonsverfassung wiederholt werden. Es handelt sich dabei um den Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, das Recht auf Hilfe in Notlagen, den Anspruch auf Grundschulunterricht, den es mindestens auszuweiten gilt auf Heilpädagogische Schulen, und das Recht auf unentgeltliche Rechtshilfe.

Eine grosse Minderheit der Kommission Grundrechte hat in ihrem Bericht, den wir im September letzten Jahres debattiert haben, zudem vorgeschlagen, unseren Spielraum im Kanton gegenüber dem Bund wahrzunehmen und zu prüfen, ob zusätzliche Sozialrechte in die kantonale Verfassung aufzunehmen seien. Dabei ginge es um den Anspruch auf existenzsichernde Mittel und medizinische Versorgung in Notlagen, den Anspruch von Frauen auf Schutz der Mutterschaft und materielle Sicherheit vor und nach einer Geburt, das Recht von Kindern auf familienergänzende Betreuung zu finanziell tragbaren Bedingungen, das Recht auf Opferhilfe und das Recht auf eine Wohnung zu finanziell tragbaren Bedingungen. Gerade in diesem Bereich können wir neue Wege gehen. Wir sollten die Chance nützen, sozialpolitische Neuerungen anhand der Verfassungsdiskussion einzubeziehen. Andreas Gerwig hat in seinem Votum vom letzten September in Anlehnung an den Staatsrechtler Kälin gesagt: „Die zentralen Gehalte der Sozialrechte nehmen jenen Menschen in seiner Verletzlichkeit ernst und anerkennen, dass Menschenwürde in einem umfassenden Sinn nicht nur die Freiheit allein verwirklicht, sondern eben jene Mittel voraussetzt, die ein Leben in Würde erst ermöglicht, und die nur die Verfassung geben kann.“ Besser kann man es nicht ausdrücken, und ich erachte es als Erfolg und Meilenstein, dass der Verfassungsrat im letzten September mit grosser Klarheit dem Vorschlag zugestimmt hat, die Aufnahme von Sozialrechten zu prüfen. Die Kommission Grundrechte schlägt in ihrem nun vorliegenden Bericht vor, das Recht auf Opferhilfe gutzuheissen und eine Minderheit strebt an, die Rechte bezüglich Schutz der Mutterschaft und familienergänzende Kinderbetreuung aufzunehmen.

Ich möchte das Thema der bürgernahen Verfassung abschliessen, indem ich kurz noch einige Punkte antippe, die ebenfalls in diesen Themenkreis gehören. Es sind dies zwei weitere Grundrechte, die ich nennen möchte, die Transparenz und damit Vertrauen schaffen. Nämlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verwaltung. Damit bekommt staatliches Handeln ein ganz neues Gesicht, nämlich das, der rechtsstaatlichen Demokratie. Im Gesetz sind diese Prinzipien im Übrigen ja weitgehend verankert. Ein anderes Thema, welches die Bevölkerung unmittelbar betrifft und ebenfalls schon als nicht verfassungswürdig deklariert wurde, bis anhin zum guten Glück vergeblich, ist die Aufnahme der Ombudsstelle in die Verfassung, und schliesslich das Stimm- und Wahlrecht für Migrantinnen und Migranten. Damit würde die Teilhabe der Menge Menschen im Kanton massiv verbessert. Unsere Verfassung soll ja für die Zukunft geschrieben sein. Unter den Jugendlichen bis 14 Jahren besitzen 40% einen ausländischen Pass. Grossmehrheitlich sind sie hier geboren und für sie gilt das Argument der Fremdheit und der fehlenden Sprachkompetenz nicht. Auch sie sind unsere Zukunft und sie sollen sie ebenfalls politisch mitgestalten können.

Nun noch ganz kurz zum letzten Vorurteil: Lohnt sich denn der ganze Aufwand? Wenn wir schon nur bei denjenigen Beschlüssen bleiben, die wir gefasst haben, hat sich die Revision längstens gelohnt. Denn wir haben einerseits mit den vorliegenden Teilen schon wesentlich systematisiert und nachgeschrieben. Nachgeschrieben ist dabei eigentlich eine Untertreibung. Etwa im Bereich der Staatsaufgaben haben wir tatsächlich nachgeschrieben, indem wir auf die heutigen Bedingungen eingegangen sind. Wir haben die Staatsaufgaben aber auch politisch neu ausgehandelt, wie die damalige Diskussion deutlich gemacht hat. Das hätte eine Expertenkommission niemals leisten können. Wir haben aber auch reformiert, etwa indem wir den Grossen Rat verkleinert haben, ein Regierungspräsidium postuliert haben, das konstruktive Referendum angenommen haben und einen Volksvorschlag einführen wollen und eine im schweizerischen Vergleich einzigartige Partnerschaft formuliert haben, sowie anderes mehr.

Eine Rosenknospe muss selber erblühen, sie kann nicht aufgebrochen werden. Oder, um es mit einem anderen botanischen Bild zu sagen, das Gras wächst nicht, wenn Du daran ziehst. Sie merken, ich komme zum Zeitplan. Es kann nicht schaden, der Rose ab und zu etwas Pferdemist zu unterlegen, aber man soll sich trotzdem bewusst sein, dass gut Ding Weile haben muss. Wenn wir den Zeitplan nach hinten korrigieren müssen, ist das weit entfernt von einem Einverständnis von einem Versagen. Viel mehr tragen wir damit dem Umstand Rechnung, dass wir uns mit der Revision der Verfassung auf Neuland bewegen. Wir sind Teil eines Prozesses, von dem wir verständlicherweise am Anfang noch nicht präzise wissen konnten, wie lange uns die einzelnen Schritte in Anspruch nehmen werden. Deshalb haben wir einen Vorgehensplan erstellt und ihn mit einer Zeitachse versehen, die wir von Zeit zu Zeit dem laufenden Prozess anpassen müssen.

Die Kommissionen haben intensiv und hart gearbeitet, sie haben sich viel Detailwissen erworben und sich die Zeit genommen um Standpunkte zu ringen. Das ist dankenswert. Wenn die Verfassung vor der Bevölkerung bestehen soll und wenn sie wiederum eine Zeit überdauern soll, dann schadet ihr die zusätzliche Zeit nicht, die wir in sie investieren, um sie zu erarbeiten.

Lassen sie mich nun mit einem Histörchen zum Schluss kommen. In Basel gingen seit dem Mittelalter die Uhren gegenüber jenen der umliegenden Dörfer und Städte eine Stunde voraus. Basel tickte eben schon damals anders. Die Basler Zeitbesonderheit blieb bis 1778 bestehen, als der Basler Grosse Rat beschloss, die Zeit um eine Stunde zurückzustellen. Sie behalf sich aber einem Trick. Die gewohnte Tagesordnung sollte nämlich deshalb nicht verändert werden. Wer bis anhin also Sonntags um acht Uhr zur Kirche gegangen war, der musste dies nun neu um sieben Uhr tun.

Ich möchte davon abraten, mit der neuen Verfassung bloss die Zeit zurückzustellen, und die Tagesordnung nicht zu verändern. Natürlich können wir eine neue Verfassung schreiben, sie so schlank und nichtssagend wie möglich ausgestalten und uns in den wesentlichen Punkten diskret ausschweigen, und damit einen Papiertiger schaffen. Wir können aber auch den Mut haben, uns an neue Gegebenheiten anzupassen, verständliche Aussagen für die Einwohnerschaft des Kantons zu machen und in die Zukunft zu denken. Also, die Tagesordnung verändern. Das hätte, um auf die zurückgestellte Basler Zeit zurückzukommen, erst noch den Vorteil, dass wir Sonntags eine Stunde länger im Bett bleiben könnten. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich habe nun einige Mitteilungen zu machen. Herr Alexander Euler wird heute zum letzten Mal im Verfassungsrat mitarbeiten. Er tritt per Ende Mai zurück, und ich danke ihm sehr für die geleistete Arbeit. Ich habe es immer geschätzt, in der Kommission Volksrechte seine Voten zu hören, die sehr viel auf einem Erfahrungshintergrund basiert haben. Ich danke ihm sehr für die geleistete Arbeit.

Es liegen folgende neue Geschäfte vor:

- 1 Zwischenbericht der Kommission Behörden zum Thema Aufgaben und Organisation des Grossen Rates und des Regierungsrates. Nr.304
- 2 Schreiben der Kommission Volksrechte und Verfassungsrevision betreffend Anregungen aus der Basler Bevölkerung. Nr. 205
- 3 Schreiben der Kommission Volksrechte und Verfassungsrevision betreffend Massnahmen zur Förderung geschlechterparitätischer Besetzung politischer Gremien. Nr. 206
- 4 Schreiben der Kommission Ingress und Grundrechte betreffend Grundrechte und Sozialziele. Nr. 103
- 5 Abbitte des Herrn Alexander Euler als Mitglied des Verfassungsrates.

Die Präsidentin schlägt die zugestellte Tagesordnung vor:

- 1 Entgegennahme der neuen Geschäfte.
- 2 Zwischenbericht der Kommission Behörden zum Thema Aufgaben und Organisation des Grossen Rates und des Regierungsrates. Nr. 304

./: Wird diese Tagesordnung stillschweigend genehmigt.

- 1 Entgegennahme der neuen Geschäfte.

Nr. 1 steht auf der Tagesordnung

Nr. 2 ./: Wird von diesem Schreiben Kenntnis genommen.

Nr. 3

A. Zanolari: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Die Fraktion der SVP ist zunehmend besorgt über das Vorgehen bezüglich der Geschäfte, welche nun alle stillschweigend von den Kommissionen direkt an die Redaktionskommission gehen. Dies entwickelt eine Eigendynamik, der wir nicht den freien Lauf geben können. Auch wurde erklärt, dass die Redaktionskommission bloss nachvollzieht, was beschlossen wurde. Diese Kommission kann sich also nicht mit Themen befassen, zu denen es noch keine Beschlüsse gibt.

Es ist offensichtlich, dass das Ganze System hat. Es ist doch grotesk. Da werden Plenumssitzungen wegen mangelnder Geschäfte gestrichen, gleichzeitig werden etliche Geschäfte mit hoch Brisantem Inhalt direkt an die Redaktionskommission überwiesen. Soviel ich mich erinnern kann, hat der Verfassungsrat der Kommission Volksrechte zwar den Auftrag erteilt, die These „Massnahme zur Förderung geschlechterparitätischer Besetzung politischer Gremien“ zu konkretisieren, mit dem Auftrag, dieses Thema erneut im Plenum zu diskutieren und nicht stillschweigend der Redaktionskommission zu übergeben. Es ist auch klar, dass die einzelnen Themen bei der ersten Lesung der gesamten Verfassung nicht das Gewicht erhalten werden, welches sie hätten, wenn sie separat debattiert würden. Damit wird hoch Brisantes ein grosses Stück an der Öffentlichkeit vorbei geschmuggelt und so geht es nun einmal nicht.

Zur Erinnerung, ohne Debatte ging zu Handen der Redaktionskommission bereits das hoch bresante Thema der Einbürgerung, nun folgt das Thema geschlechterparitätischer Besetzung politischer Gremien und die Grundrechte mit den Sozialzielen. Drei Themen, welche unserer Meinung nach am meisten politischen Zündstoff beinhalten.

Die SVP hat sich aufgrund dieser Entwicklung jetzt auch grundsätzlich die Frage gestellt: Können wir überhaupt noch hinter dieser Verfassung stehen? Wir kamen zur Auffassung, mit der uns höchst zweifelhaften, vom Zeitdruck diktierten Vorgehensweise, leidet die Qualität unserer Arbeit. Die Entwicklung ist ungut. Bevor wir die Notbremse ziehen müssen, sagen wir Ihnen jetzt fairerweise rechtzeitig, aber auch klar und deutlich: Diese Vorgehensweise können wir nicht akzeptieren, meine Damen und Herren. Verstehen Sie dieses Votum so, wie es gemeint ist, im Sinne einer Frühwarnung, bevor alles in die Binsen geht.

Die SVP stellt Ihnen deshalb den Antrag, heute sowohl das Geschäft Nr. 206, Schreiben der Kommission Volksrechte und Verfassungsrevision betreffend Massnahmen zur Förderung geschlechterparitätischer Besetzung politischer Gremien als auch Nr. 103, Schreiben der Kommission Ingress und Grundrechte betreffend Grundrechte und Sozialziele, zur Kanzlei zu legen. Diese Geschäfte gehören im Plenum diskutiert und zur Beschlussfassung dem Verfassungsrat unterbreitet. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

M. Martig: Meine Damen und Herren, ich habe ein gewisses Verständnis für die eben von Frau Zanolari geäusserte Besorgnis über die Aufgabe der Redaktionskommission. Es ist in der Tat so, dass es auch in unserer Fraktion Diskussionen gab, was nun eigentlich genau die Aufgabe der Redaktionskommission sei, ausgehend von diesem Bericht mit hoher Transparenz der Entscheidungen, aus dem Schreiben 103 der Kommission Ingress und Grundrechte. Es war auch für uns nicht ganz befriedigend, dass so knappe Entscheide einfach so an die Redaktionskommission überwiesen werden. Doch dann haben wir das Ganze nochmals durchgedacht, und haben gemerkt, dass die Aufgabe der Redaktionskommission ja nicht ist, Entscheide zu fällen in dieser Sache, sondern die Aufgabe der Redaktionskommission ist es, uns, dem Plenum, Varianten vorzulegen, die wir dann sorgfältig gegeneinander abwägen können. Und damit ist die Diskussion natürlich alles andere als in die Redaktionskommission verlagert, sondern es wird dem Plenum ermöglicht, eine sachliche Diskussion zu diesem wichtigen Thema zu führen.

Ich denke, dass insbesondere auch die von unserem Ratskollegen, Andi Nidecker, angeregte interfraktionelle Runde durchaus eine Chance wäre, dieses Thema etwas zu entkrampfen, die verhärteten Fronten etwas aufzuweichen, und sachlich weiter zu diskutieren. Ich möchte Sie nochmals daran erinnern, dass es für unsere Fraktion in diesem Schreiben 103 der Kommission Ingress und Grundrechte, um ganz zentrale Anliegen geht. Ich erinnere Sie auch gerne nochmals an das flammende Votum von Andreas Gerwig in der September-Sitzung, das schon von unserer Ratspräsidentin vorhin erwähnt worden ist. Er hat damit die Menschenwürde als Grundprinzip aller Grundrechte und ihre konkrete Ausgestaltung ins Zentrum gestellt. Wir verschliessen uns einer sachlichen Diskussion der umstrittenen Punkte nicht. Ich denke aber, dass das Vorgehen, und das möchte ich hier beantragen, dass die Redaktionskommission Varianten ausarbeitet, durchaus im Interesse einer konstruktiven Weiterarbeit sein könnte.

Etwas anders ist der Sachverhalt beim zweiten Schreiben 206 zur geschlechterparitätischen Besetzung politischer Gremien. Hier hat das Plenum im letzten Oktober klare Entscheide gefällt. Die vorgelegten Thesen wurden beide abgeändert und nun zur Konkretisierung der Kommission übergeben. Diese Konkretisierung liegt vor, und wir wollen doch die Zeit jetzt sinnvoll nutzen, es braucht hier keine weitere Diskussionsrunde, sondern es ist klar, wir haben die Thesen klar verabschiedet, und jetzt sind sie konkretisiert worden. Wir können das in der ersten Lesung weiter besprechen, welche Varianten hier bevorzugt werden. Dazu brauchen wir keine Plenumsdebatte mehr. Es kann ja nicht darum gehen, dass wir alles nochmals ins Plenum bringen, weil wir andere Entscheide wollen, als wir gehabt haben. Das kann ja nicht der Sinn einer erneuten Plenumsdebatte sein. Wir müssen hier, auch wenn Gut Ding Weile haben will, wie das Irene Amstutz vorhin gesagt hat, doch ein bisschen vorwärts machen und uns über diese Fragen unterhalten, über die wir noch keine klaren Entscheidungen gefällt haben.

M. Bitterli: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich muss vorausschicken, ich spreche hier als ehemalige Kommissionspräsidentin, in Absprache mit Herrn Schubert.

Für mich kommt der Antrag jetzt sehr überraschend, und wir hatten auch keine Möglichkeit diesen Antrag in der Kommission zu besprechen. Ich kann daher auch nicht als Kommissionsmeinung jetzt sprechen. Ich kann Ihnen aber die Gründe darlegen, warum die Kommission dieses Vorgehen gewählt hat, dass dieser erste Entwurf, dieser ausformulierte Entwurf, jetzt direkt an die Redaktionskommission überwiesen wurde oder geplant ist, ihn so zu überweisen. Es sind hauptsächlich zwei Gründe:

Die Kommission hat sich an den Vorgehensplan des Verfassungsrates gehalten. Es wurden zwei Berichte vorgelegt zu Grundsatzfragen. Danach hat die Kommission einen Entwurf ausformuliert. Es liegt nun ein detaillierter Vorschlag vor. Es scheint uns nun nicht sinnvoll, im Gesamtrat bereits jetzt eine Detailberatung zu führen, das wäre es nämlich, wir müssten Artikel für Artikel durchgehen. Wir waren der Ansicht, dass die Redaktionskommission zunächst diesen Entwurf behandeln soll, und zwar im Sinne von Koordinationsfragen, nicht im Sinne von inhaltlichen Weichenstellungen, das ist nicht die

Aufgabe der Redaktionskommission. Gerade im Bereich der Grundrechte bestehen ja Abgrenzungsfragen, vor allem mit den Staatsaufgaben aber auch bei den gerichtlichen Behörden und in anderen Bereichen. Hier wäre Handlungsbedarf für die Redaktionskommission, im Sinne einer Koordination. Der zweite Punkt: Bei den Grundrechten gibt es zweifellos viele heisse Themen, wurde auch schon erwähnt, die Sozialrechte. Diese müssen selbstverständlich im Plenum besprochen werden. Es ist nicht Aufgabe der Redaktionskommission festzulegen, welche Sozialrechte vorgeschlagen werden im Plenum und welche nicht. Die Redaktionskommission nimmt uns diese Arbeit nicht ab, diese Arbeit müssen wir noch leisten. Die Kommission wollte aber ganz bewusst nicht nur einzelne Themen aus diesem Entwurf herausnehmen und als separates Bündel vor den Gesamtrat bringen, zum Beispiel den Themenbereich Sozialrechte. Wir waren der Auffassung, dass der Entwurf als Ganzes behandelt werden müsste, als eine Einheit. Also das waren eigentlich die Gründe, warum die Kommission den Entwurf zunächst an die Redaktionskommission überweisen wollte, dann aber selbstverständlich während der ersten Lesung eine intensive Behandlung im Gesamtrat stattfinden soll. Ich persönlich bin immer noch überzeugt von dieser Vorgehensweise, der Entscheid liegt bei Ihnen.

Dr. U. Vischer: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, die Voten von vorher haben gezeigt, dass die Redaktionskommission eine höchst anspruchsvolle Aufgabe hat, die durchaus nicht von allen als die Gleiche aufgefasst wird. Es wurde bis jetzt gesagt, es sollen inhaltliche Alternativen oder Varianten ausgearbeitet werden zu den hier vorgelegten Vorschlägen. Es wurde jetzt gerade gesagt von einem Kommissionsmitglied, gedacht sei, dass die Redaktionskommission eher koordinierende Aufgaben wahrnimmt. Ich glaube das Letztere ist wohl das, was wir der Redaktionskommission zuerkennen wollen.

Es bleibt auf jeden Fall, dass zwar dieses Papier schon transparent ist, indem die Formulierungen jetzt mal vorliegen, und man sieht was formuliert ist, aber die natürlich an manchen Orten der Interpretation bedürfen und insofern braucht es Diskussion. Es wäre natürlich auch gut, aber das ist jetzt zu spät, wenn die Kommission zum Einen oder Andern einen Kommentar gemacht hätte, wo man sehen würde, was sie damit meint. Es hat also einige Rechte oder Ziele, die hier aufgeführt werden, die man so oder so interpretieren könnte, wo zumindest der Verfassungsrat das mal wissen müsste. Und irgendwann müssen wir dann, bevor wir darüber abstimmen, über dies ein bisschen mehr Klarheit bekommen. Vielleicht, Frau Präsidentin, wäre das etwas, was man der Redaktionskommission noch in Auftrag geben könnte, als Vorbereitung für die Debatte. Ich denke, die Debatte wäre dann wesentlich stringenter, wenn man noch etwas mehr wüsste beim Einen oder Andern, worum es geht.

P. von Falkenstein: Ich möchte nur ganz kurz etwas erwidern, was Herr Martig gesagt hat betreffend der Massnahmen zur Förderung geschlechterparitätischer Besetzung politischer Gremien. Es wurden Thesen festgelegt damals, und man hat einen Grundsatzentscheid zugunsten dieser Förderung gemacht. Aber die Zustimmung, dem Grundsatz eine Quote beizufügen kann nicht schon sagen welche Quote wir wollen. Hier wird jetzt von 40% gesprochen, man könnte eine Quote von 20% oder 60% machen. Und dies sollte doch jetzt im Plenum besprochen und nicht der Redaktionskommission übergeben werden. Das würde ja fast schon heissen, wir sind mit 40% einverstanden und damit ist das erledigt. Natürlich kommt das nachher alles noch in der ersten Lesung. Aber es wurde damals entschieden, dass es eine Quote gibt, aber überhaupt nicht, wie hoch die Quote sein soll.

Dr. Th. Schubert: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Als Präsident der Redaktionskommission möchte ich nur ganz kurz etwas sagen in meinem Namen, nicht in dem der Kommission, weil wir das ja nicht absprechen konnten. Also ich bin sehr froh für alles, was hier im Rat entschieden wird, das erleichtert uns die Arbeit nämlich beträchtlich.

Eine zweite Frage betreffend Varianten: Die müssen wir uns immer wieder überlegen. Einerseits werden Varianten gewünscht, andererseits denke ich, dass politische Entscheide ja hier fallen sollten, und deshalb für die Redaktionskommission eigentlich keine Varianten dem Rat zur Diskussion gestellt werden müssten.

Und zum Dritten: Die Redaktionskommission will einen Kommentar erarbeiten, das wäre vielleicht als Antwort an Herrn Vischer. Das Vorgehen ist so gedacht, dass ein Kommentar natürlich folgen muss und die Beschlüsse, die wir gefasst haben, oder wenn wir Varianten vorlegen, warum wir dieser

Variante den Vorzug geben vor der anderen Variante, das müsste dann im Kommentar dem Verfassungsrat mitgeteilt werden.

Und was jetzt die Kommission Grundrechte und Ingress anbelangt, so könnte ich mir vorstellen, aber das müssen wir in der nächsten Sitzung noch besprechen, dass wir Ihnen, wenn das zur Behandlung kommt, auch einen Kommentar liefern.

K. Zehnder: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Seien wir doch ehrlich miteinander. Es zeichnet sich ab, dass in der ersten Lesung alle oder sehr viele Beschlüsse, die wir gefasst haben, nochmals diskutiert werden. Alle, die mit einem Beschluss nicht einverstanden sind, werden dies in der ersten Lesung wiederholen. Es macht daher keinen Sinn, wenn wir jetzt hier jedes Detail nochmals aufwärmen. In der ersten Lesung wird das wiederkommen. Ich denke, es ist Zeit, dass wir jetzt einmal Nägel mit Köpfen machen, dass wir uns einen zusammenhängenden Entwurf vorlegen lassen, der ein gesamtes Bild für die neue Verfassung ergibt, und dann zur ersten Lesung schreiten.

Dr. A. Burckhardt: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Seien wir doch ehrlich miteinander, Frau Zehnder. Wenn wir ehrlich sind, dann brechen wir hier die Verhandlungen ab, überweisen alles an die Redaktionskommission, das wäre ja dann die Konsequenz. Und nur mit Rosinenpicken-Stil einzelne Fragen als, wie Herr Martig dargelegt hat, von der Kommission beschlossen und damit gar nicht mehr dem Rat vorzulegen zu deklarieren, ich glaube, da liegen wir auf dem falschen Weg. Wir haben ein Vorgehen gewählt, ändern wir doch dieses Vorgehen – auch wenn es umstritten und vielleicht auch falsch war, es gab Stimmen, die das auch schon früher gesagt haben – hier nicht. Stimmen wir über die grundsätzlichen Fragen hier ab und sagen wir nicht nachher, wir haben es ja stillschweigend der Redaktionskommission überwiesen. Herr Martig, ich höre Sie dann schon argumentieren: Wir haben es stillschweigend der Redaktionskommission überwiesen. Seien wir doch ehrlich miteinander.

A. Zanolari beantragt, das Schreiben Nr. 206 zur Kanzlei zu legen.

:/: Wird mit 34 gegen 19 Stimmen beschlossen, dieses Schreiben zur Kanzlei zu legen.

Nr. 4

A. Zanolari beantragt das Schreiben Nr. 103 zur Kanzlei zu legen.

:/: Wird mit 32 gegen 20 Stimmen beschlossen, dieses Schreiben zur Kanzlei zu legen.

Nr. 5

:/: Wird von der Abbitte des Herrn Eulau als Mitglied des Verfassungsrates unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

2 Zwischenbericht der Kommission Behörden zum Thema Aufgaben und Organisation des Grossen Rates und des Regierungsrates. Nr.304

Der Kommissionspräsident: Klaus Wetzel

Der Kommissionspräsident: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Vor Ihnen liegt zur Behandlung der vierte Zwischenbericht der Kommission Behörden. Er befasst sich mit den Aufgaben und den Funktionen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Bei Letzterem, den Aufgaben des Regierungsrates, muss ich allerdings eine Einschränkung machen. In dem vorliegenden Bericht werden Ihnen alle die Aufgaben und Funktionen vorgelegt, die nicht im Zusammenhang mit der von Ihnen beschlossenen Einführung eines Präsidialdepartementes auf Regierungsebene stehen. Diese Fragen, soweit sie nach Meinung der Kommission Behörden Verfassungsrang haben,

werden in einem separaten Bericht mit der Nummer 305 an einer nächsten Plenumsitzung behandelt werden.

Ich will mich diesmal bei der Erläuterung unseres Berichtes kurz fassen, und mich einzig auf die Kommentierung der Grundsatzthese, die sich mit den Staatsverträgen befasst, und die zu ausführlichen Diskussionen innerhalb unserer Kommission Anlass gegeben hat, beschränken.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wie vieles in unserem heutigen Leben, unterliegt auch die Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive einem rascheren Wandel als früher. Das klassische Modell der Gewaltenteilung in unserem Kanton, wie auch anderswo, geht davon aus, dass die wesentliche Aufgabe des Parlaments die Gesetzgebung ist. Das gesamte staatliche Handeln wird durch diese Gesetzgebung geleitet und bestimmt. Die Regierung hingegen war, und ist es natürlich heute immer noch, für den Vollzug dieser Gesetze und Bestimmungen zuständig. Und genau hier, in diesem Verhältnis zwischen Parlament und Regierung, ist nun ein langsamer, schleichender Wandel zu beobachten. Wir bemerken mehr und mehr, dass sich die Mittel der Staatsführung verstärkt auf die Ebene der Planung und des langfristigen Vorausschauens verlagert. Die Einführung des Politikplans und das Arbeiten mit diesem Mittel, erleben wir hier in Basel als gutes Beispiel dafür. Die Kommission ist davon überzeugt, dass Regelsetzung in der Zukunft vermehrt im Rahmen von partnerschaftlichen Vereinbarungen, und für uns als Grenzkanton sehr wichtig, in Staatsverträgen stattfinden werden. Was sind nun die Folgen einer solchen Entwicklung, meine Damen und Herren? Das Parlament, also unser Grosser Rat, wird immer weniger inhaltlich gestalten, aber immer häufiger nur noch durch Genehmigung oder Nicht-Genehmigung einwirken können. Die Kommission hat die drohende Gefahr eines schleichenden Verlustes von Mitwirkung und Einflussnahme durch das Parlament erkannt, und will dieser Entwicklung durch ausgleichende Massnahmen Rechnung tragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, je mehr sich die Grenze der Arbeit und der Verantwortung zwischen der Exekutive und der Legislative vermischt, desto wichtiger und notwendiger wird die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle und desto eindeutiger und griffiger müssen die Bestimmungen zu den Aufgaben und Funktionen der verschiedenen Gewalten sein. Diese Aufgabe hat sich die Kommission gestellt. Sie ist ihr, und davon bin ich persönlich überzeugt, gerecht geworden. In diesem Zusammenhang hat dann auch in der Kommission die Diskussion um die Mitwirkung des Grossen Rates beim Abschluss von Staatsverträgen durch den Regierungsrat einen grossen Raum eingenommen. Dabei war sich die Kommission einig, dass die ausser- und interregionale Politik unseres Kantons in der alleinigen Verantwortung der Regierung ist und auch bleiben soll. Sie führt die Verhandlungen und sie allein hat diese Politik auch gegenüber Parlament und Volk zu vertreten. Genügt aber bei diesem für Basel als Grenzkanton sehr wichtigen und sensiblen Thema nur, in Anführungsstrichen, eine Genehmigung der Verträge, wie dies im Vorentwurf des Justizdepartementes vorgesehen ist, oder wäre es nicht besser dem Grossen Rat schon zu einem früheren Zeitpunkt bei den Verhandlungen ein Mitwirkungsrecht einzuräumen? Mit Stichtscheid ihres Präsidenten hat die Kommission beschlossen, dem Vorschlag des Justizdepartementes zu folgen und nur eine Genehmigung oder Nicht-Genehmigung von Staatsverträgen als genügend anzusehen. Wie im Bericht ausführlich dargestellt, gefährdet, nach Meinung der Kommissionsmehrheit, eine grössere Einflussnahme des Parlaments ein einheitliches starkes Auftreten der Regierung, und schränkt unter Umständen deren Verhandlungsspielraum ein. Es ist und bleibt das Recht des Grossen Rates, die Tätigkeiten der Regierung zu kontrollieren, und wenn nötig auch zu korrigieren. Aber bei den Verhandlungen zu Fragen der Aussenbeziehung selber mitzureden, sieht die Mehrheit der Kommission aus den vorher genannten Gründen als problematisch an. Der Kommissionspräsident, hat bei seinem Stichtscheid, der ihm notabene nicht leicht gefallen ist, in diesem speziellen Fall, und ich möchte es noch einmal wiederholen, die Einheit der Regierung, deren Auftreten als Ganzes für eine Verhandlungsführung höher gewichtet als die Mitwirkungsrechte des Parlaments.

Die Meinung der Kommissionsminderheit zu dieser Thematik, die eine grössere Mitwirkung des Grossen Rates fordert, wird Ihnen durch die Vertreterin oder den Vertreter der Kommissionsminderheit eingehend erläutert werden. Soweit, meine Damen und Herren, meine Ausführungen zu der einzigen These dieses Berichtes. Jetzt aber noch zwei weitere Bemerkungen:

In der Schlussredaktion unseres Berichtes und der Synopse ist dem Kommissionspräsidenten ein bedauerlicher Fehler unterlaufen. Er streut Asche auf sein Haupt, und beteuert zerknirscht, „*mea culpa, mea maxima culpa*“. Auf Seite 8 unseres Berichtes im Kommentar zum §79, der sich mit der Aufsicht und der Oberaufsicht befasst, soll es im letzten Absatz dieses Kapitels der Redaktionskommission überlassen werden, den Verfassungsrang der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Regierung und die Verwaltung zu überprüfen. Diese Aussage ist natürlich falsch. Es war immer die feste Überzeugung der Kommission, dass die Aufsichtsführung des Grossen Rates zu dessen zentralen Kompetenzen gehört. Wie im Bericht beschrieben, wurden aber in der Debatte auch die Grenzen einer Oberaufsicht sehr deutlich. Welche Sanktionsmöglichkeiten sollen zum Beispiel dem Parlament zugestanden werden? In einer neuen Formulierung dieses Paragraphen muss auch die Oberaufsicht

über Dritte, wenn sie staatliche Aufgaben erfüllen, und die Aufsicht über die administrative Geschäftsführung der Judikative berücksichtigt werden. Besonders kritisch hat die Kommission auch die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte durch den Grossen Rat betrachtet. Der vorliegende Bericht geht detailliert darauf ein. Die vom Justizdepartement erarbeitete Formulierung geht der Kommission für diesen Artikel nicht weit genug, und sie möchte es der Redaktionskommission überlassen, eine sinnvolle Formulierung zu finden, nicht den Verfassungsrang zu prüfen. Eine Formulierung zu finden, die den vollen Umfang der Oberaufsicht des Grossen Rates und der Genehmigung der Rechenschaftsberichte abdeckt. Diese Schlussfolgerung hätte auch so in den entsprechenden Abschnitt der Synopse einfließen sollen.

Und wenn wir schon dabei sind, bitte ich sie noch in der Ihnen vorliegenden Synopse, unter der Neufassung des §92, lit. c das Wort "Legislativziele" durch "Ziele der Regierungstätigkeit" zu ersetzen. Ich bedaure diese beiden Versehen sehr, die sogar zu einem Antrag der CVP-Seite geführt haben und entschuldige mich dafür.

In Anbetracht der grossen Fülle von Anträgen, die auf dem Tisch des Hauses liegen, gehe ich nicht jetzt im Einzelnen auf die einzelnen Kommentare zu den Paragraphen ein, sondern werde dazu anlässlich der Detailberatung noch einmal das Wort ergreifen. Vorläufig, vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

A. Zanolari: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Die Fraktion der SVP nimmt zum Bericht 304 der Kommission Behörden wie folgt Stellung: Ich werde mich vorerst nur zum Thema Staatsverträge äussern, allenfalls in der Detailberatung noch zum einen oder andern Bericht etwas sagen.

Einmal mehr steht bei diesem Bericht die Grundsatzfrage zur Debatte: Wie weit soll eigentlich die Kompetenzverschiebung vom Grossen Rat hin zum Regierungsrat gehen? Der Tendenz, dass der Regierungsrat immer mehr Kompetenzen erhält, und die Grossratsmitglieder zu Statisten degradiert werden, gilt es entgegenzuwirken. Der Politikplan lässt grüssen. Wie tönt es so schön schon heute von der Regierungsbank herab: Ihr könnt ja sowieso nichts bestimmen oder entscheiden, sondern nur zur Kenntnis nehmen. Das bewährte System darf nicht Schritt um Schritt umgebaut oder sogar abgeschafft werden. Es ist absehbar, dass in Zukunft Staatsverträge, sowohl internationale und interkantonale, insbesondere für den Kanton Basel-Stadt als Grenzkanton an Bedeutung zunehmen werden.

Wir hören und sehen, wie von Regierungen abgeschlossene Verträge zunehmend unter Beschuss geraten. Der Luftfahrtsvertrag mit Deutschland mag als Beispiel genügen. Solche Scherbenhaufen und Hick-Hack's können vermieden werden, wenn die Räte begleitend und beratend bei den Vertragsverhandlungen mit einbezogen werden. Das Argument, der Regierungsauftritt könnte Schaden nehmen weil es einen schlechten Eindruck auf den Verhandlungspartner mache, wenn er rückfragen muss, können wir nicht gelten lassen. Zweifellos ist der Eindruck der schlechtere, wenn das Parlament die Regierung zurückpfeifen muss, weil es nicht hinter den Verträgen steht. Dieses unschönen Szenen haben wir beim gerade vorhin genannten Beispiel vor Kurzem erlebt.

Meine Damen und Herren, bekanntlich werden solche Verträge nicht in einem Tag verhandelt, geschrieben und unterzeichnet. Bei unter Zeitdruck gefällten Entscheidung leidet bekanntlich oftmals die Qualität. Gerade deshalb ist es richtig und wichtig, dass die Regierung sich mit einer begleitenden Kommission zwischendurch beraten kann. Dies ist auch wichtig, damit nicht einzelne Regierungspersonen ihr ideologisches Bild als das alleinig seligmachende verwirklichen können.

Das Volk wählt bekanntlich den Grossen Rat, das Parlament ist die Vertretung des Volkes, und dessen Rechte dürfen nicht immer mehr abgebaut oder durch Systemänderungen aus den Angeln gehoben werden. Denn Herrschaft ohne Überzeugungstransfer nennt man gemeinhin Diktatur. Aus diesen Gründen stimmt die Fraktion der SVP dem Antrag der Kommissionsminderheit zu.

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich spreche im Auftrag der Liberalen Fraktion und möchte zu Beginn klar stellen, dass unsere Fraktionspräsidentin unsere Anträge in der Fraktionssitzung in ihrer vorläufigen Form einmal bekannt gegeben hat, damit sich die übrigen Fraktionen schon ein bisschen damit familiarisieren können. Aber ich habe natürlich noch darüber gearbeitet, und die jetzige Fassung ist Ihnen verteilt worden und das soll die massgebliche sein. Also wir kommen nicht mit verschiedenen Anträgen, sondern die letzte Fassung soll gelten, so haben wir das mit Frau Simonius abgesprochen.

Nun, es sind eigentlich drei Themen, die diese Anträge betreffen, die ich hier ganz kurz eingangs skizzieren will. Wir werden dann in der Detailberatung vielleicht noch zum einen oder andern Punkt etwas zu sagen haben.

Das eine Thema ist die Regelungsdichte der Verfassung, die uns auch hier beschäftigt. Es geht jetzt hier, Frau Präsidentin, nicht um die Bespannung der Staatskarosse, ich will dieses Bild nicht nochmals bemühen, sondern eher um die Bepackung des WK-Soldaten. Nicht wahr, wir kennen das aus der schweizerischen Militärpraxis. Jedesmal wenn man einrückte, dann bekam man wieder weitere Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände geschenkt. Mit der Zeit fragte man sich, wie soll man das alles noch tragen und damit kämpfen können. Und da hab ich auch ein bisschen den Eindruck, dass diesmal bei dieser Behördenorganisation manches, was eher in das Gesetz gehört, hier mit hereingekommen ist in die Verfassung. Wir machen hier ein Korsett, vielleicht aus einer gewissen Momentaufnahme der jetzigen Praxis, auch die Befürchtungen vielleicht, oder die ersten Erfahrungen mit diesen Plänen werden hier berücksichtigt, und ich befürchte, dass das bald einmal nicht mehr so ganz hundertprozentig passen könnte. Und es wäre vielleicht besser und mutiger, wenn wir das auf Gesetzgebungsebene verschieben würden.

Aber wir haben vorher bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte darüber diskutiert, was denn die Redaktionskommission darf und was sie nicht darf. Ich hoffe, dass Sie der Redaktionskommission zubilligen, dass sie vielleicht dann doch im Hinblick auf die erste Lesung ihnen vielleicht auch Vorschläge machen darf, was gegebenenfalls doch eher ins Gesetz zu verweisen wäre, und nicht unbedingt in die Verfassung geschrieben werden muss. Nun das ist das Eine, dazu der Antrag §72, es gäbe noch manch anderes, aber wir wollen die Detailberatung nicht zu sehr befrachten.

Und das zweite Thema: Wir wollen auch kein Verschleifen der Kompetenzen der einzelnen Gewalten in unserem Staat. Das Gewaltentrennungsprinzip ist doch eines der tragenden Prinzipien unseres Staates und wir müssen aufpassen, dass wir hier nicht zu sehr Dinge vermengen. Frau Zanolari, die Regierung ist ja nicht eine von irgendeinem brutalen Monarchen eingesetzte Clique, sondern sie ist auch von Volk gewählt, wie der Grosse Rat, hat dieselbe Legitimität und wird aus diesem Grunde auch wissen, wie sie sich verhalten muss, damit sie das Vertrauen des Volkes behält. Und vergessen Sie nicht, Regierungsräte brauchen das Vertrauen einer Mehrheit im Gegensatz zu Grossratsmitgliedern, die können mit Minderheiten gewählt werden und dann zusammen ein Parlament bilden, also ein anderer Mechanismus. Ich glaube, diese beiden Gewalten müssen sich ergänzen, und hier ist für mich weniger das abstrakte Prinzip der Gewaltentrennung ausschlaggebend, als gewisse praktische Frage. Sie sind vom Herrn Kommissionspräsidenten mit Recht erwähnt worden. Es gilt, dass unser Kanton ein vertrags- und verhandlungsfähiger Partner bleibt. Wir wollen ja den Kanton auch mit seinen Institutionen in einer Weise ausrüsten mit dieser neuen Verfassung, dass die regionale Zusammenarbeit vor allem gestärkt werden kann, dass sie leichter wird. Und da müssen wir aufpassen, dass unsere Kantonsregierung, wenn sie in Verhandlungen tritt, nicht immer noch ein Begleitcorps, wie in der Antiken Tragödie, um sich hat, die immer hinten dran das Echo gibt, sondern sie muss einmal ein Werk ausarbeiten können und dann kommt es ins Parlament. Also wir sind skeptisch gegenüber diesen Begleitkommissionen und möchten hier warnen, dass man hier nicht zu weit geht. Wir haben Anträge gestellt, die versuchen hier ein bisschen die Grenzen der Gewaltentrennung deutlicher zu ziehen, zu §72, §75, §89 Absatz 3, §84 und §94.

Vielleicht noch eine Bemerkung zu dieser Frage, was die Gerichte dürfen und nicht dürfen. Ich glaube, so wie es hier uns vorgeschlagen wird im Wortlaut, würde das dazu führen, dass die Gerichte zum Beispiel mit einem eigenen Budget im Grossen Rat einfahren könnten. Das betrifft sie selber, und da können sie hier kommen und ihr eigenes Budget dem Grossen Rat unterbreiten. Ich halte es für un-tunlich, dass wir den Gerichten diese Kompetenz geben. Vielleicht ist das nicht so gemeint, aber vom Wortlaut her wäre es gedeckt. Und ich glaube, das bisherige System hat sich nicht so schlecht bewährt, dass man glaubt, dass die Gerichte in ihren Ansprüchen und in ihren Bedürfnissen gekürzt worden wären. Was aber sinnvoll ist, dass, wenn eine Vorlage ins Parlament kommt, die die Gerichte in besonderer Weise betrifft, dass dann Vertreter des Gerichtes, und zwar die von ihnen gewählten bestimmten Vertreter, nicht unbedingt der vorsitzende Präsident des Appellationsgerichtes, obwohl das eine durchaus qualifizierte Vertretung des Gerichts wäre, hier im Grossen Rat auftreten darf, und dann wie ein Regierungsrat auch Anträge stellen kann während der Verhandlung. Aber ich würde es nicht für richtig erachten, wenn Gerichte eigene Ratschläge in den Grossen Rat einführen könnten.

Nun eine letzte dritte Bemerkung, die mir sehr am Herzen liegt und zu der ich einen formulierten Vorschlag Ihnen auf den Tisch gelegt habe, das ist das sogenannte Vorberatungsprinzip. Ich habe dazu einen §80bis vorgeschlagen, der materiell die Bestimmungen des bisherigen §38 der Kantonsverfassung aufnimmt. Es ist interessant, wenn man das Lehrbuch oder Handbuch zu Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Basel-Stadt aufschlägt und im Stichwortverzeichnis hinten sucht, kommt das Vorberatungsprinzip nicht vor, und man könnte daraus schliessen, dass es sich dabei um ein

marginales Überbein handelt. Und dass deswegen das Justizdepartement mit gutem Grund das Vorberatungsprinzip bei seinem Entwurf vergessen hat.

Ich glaube aber, es handelt sich um ein sehr zentrales Prinzip der parlamentarischen Beratung. Ein Prinzip, das auf den traumatischen Erfahrungen der französischen Revolution beruht, wo es vorgekommen ist, dass in der Sitzung Motionen eingebracht wurden, die dann sofort zur Abstimmung kamen und die dann auch sofort zu geltendem Recht geführt hatten, das dann auch sofort umgesetzt wurde. Dann wurde in einer nächsten Sitzung entsprechend eine Gegenmotion eingebracht und auf diese Weise entstand dieser tumultuarische Ablauf, diese Willkür, dieser Druck von den Tribünen auf das Parlament, was dann zum Misserfolg, zum Scheitern dieser französischen Revolution im ersten Anlauf geführt hat. Und aus diesen Erfahrungen heraus hat man im 19. Jahrhundert verstanden, dass die parlamentarische Arbeit, wie ein wohleingerichtetes Uhrwerk der Hemmung bedarf. Dass es einen Mechanismus braucht, der dafür sorgt, dass in einem bestimmten Rhythmus die Beratungen stattfinden, dass also ein Antrag eingebracht werden muss, für erheblich erklärt werden muss, dann vorberaten werden muss und dass dann erst darüber definitiv abgestimmt werden kann. Und dabei handelt es sich um ein ganz zentrales Prinzip der parlamentarischen Beratung. Das gehört meines Erachtens in die Verfassung, obwohl den Rest, wie das dann im Detail sich abzuspielen hat, das kann man getrost der Gesetzgebung überlassen, der Geschäftsordnung, so wie das bisher war. Also ich glaube, hier würden wir tatsächlich eine unerwünschte Lücke schaffen. Das Vorberatungsprinzip, das meines Erachtens auf einem absoluten Konsens beruht, wo niemand im Ernst sagen kann, das brauchen wir in Zukunft nicht mehr, sondern in Zukunft soll der Grosse Rat unter Umständen, wenn er seine Geschäftsordnung so ausgestalten will, in der Lage sein, in einer Sitzung den Anzug entgegenzunehmen und gleich auch noch das entsprechende Gesetz zu erlassen. Das kann ja wohl nicht sein. Entsprechend muss auch die Regierung ihre Anträge eben begründet einbringen. Ich habe diese Pflicht, die als stillschweigend und selbstverständlich gilt ausdrücklich in meiner Formulierung aufgenommen. Wobei ich diese Formulierung mehr als ein Memento für die Redaktionskommission verstehe. Man kann hier in der Formulierung vielleicht auch knapper sein, wie auch immer. Das liegt mir am Herzen, und das wollte ich hier noch vorweg sagen. Wenn wir dann in der Detailberatung zu den Einzelheiten kommen, wird es vielleicht sinnvoll sein, das Eine oder Andere noch zu ergänzen.

Dr. St. Wullschleger: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Mit dem Bericht 304 besprechen wir heute einen zentralen Teil der Verfassung: Die Aufgabenteilung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat. Hier ist vieles im Fluss, es hat ein Wandel stattgefunden, darauf hat der Kommissionspräsident ja bereits hingewiesen, ich brauche das nicht zu wiederholen, es ist auch im Bericht aufgeführt worden.

Der Grosse Rat bemüht sich heute redlich darum, seine Rolle neu zu definieren in diesem geänderten Umfeld. Er hat die Reformkommission eingesetzt und diese hat auch bereits erste Ergebnisse getätigt, wir haben uns darüber orientieren lassen in der Kommission. Diese neue Lage, da möchte ich gleich Herrn Christ antworten, diese Lage erfordert ein Mehrmass an Kooperation der Gewalten, als es eben mit dem althergebrachten Gewaltentrennungsprinzip, das ja in dieser Form auch in anderen Gebieten nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, zum Anschein gemacht wird. Es muss eben eine Kooperation stattfinden und es muss uns gelingen, und es muss dem Parlament auch gelingen, die Bedeutungsschwächung, die eben stattgefunden hat, indem die Gesetzgebung heute nicht mehr das zentrale oder das einzige Mittel der staatlichen Inhaltsgestaltung und staatlichen Regelung ist, diese Bedeutungsminderung zu kompensieren.

Wir haben in der Debatte vom 30. Oktober des letzten Jahres darüber gesprochen, dass das Parlament gestärkt werden sollte. Das kann nicht allein mit einer Verkleinerung geschehen. Wir müssen das insbesondere eben auch bei den Aufgaben behandeln. Und an diesem Topos ist nun der Kommissionsbericht zu messen. Gelungen ist das sicher zunächst einmal mit der dringenden Rechtssetzung, die bisher im Kanton nicht bekannt war, eben jetzt neu auch bei Umsetzung vom Bundesrecht, das Parlament stärken soll. Wir begrüssen das.

Ein zweiter wichtiger Punkt dann für die Stärkung ist die Frage der Staatsverträge. Es geht ja, wenn man von Mehr- und Minderheiten spricht nur um formelle Mehrheiten und Minderheiten, es war ja ein vier zu vier Patt, das durch den Kommissionspräsidenten entschieden worden ist.

Warum nun dieser Vorschlag der Minderheit: Die Minderheit hat sich bei diesem Vorschlag, dass der Grosse Rat Kommissionen bezeichnet, die den Regierungsrat bei der Aushandlung von Staatsverträgen begleiten, am Kanton Baselland orientiert. Der Vorschlag ist wörtlich gleich, bis auf das Wort "bezeichnen". Baselland hat die Formulierung bilden oder einsetzen. Warum nicht einsetzen: Wir haben ständige Kommissionen, die sind eingesetzt, es geht nur noch darum, diese eben zu bezeichnen, und eine Anfrage bei Baselland hat auch gezeigt, dass es in Baselland keine neue Einsetzung ist, sondern

eben eine Bezeichnung. Und jetzt will die Kommissionsmehrheit und wollen offenbar auch die bürgerlichen Parteien mit ihren Anträgen in Baselland und in Basel-Stadt einen Unterschied schaffen. Sie wollen, dass im Baselland und Basel-Stadt das Parlament ungleich lange Spiesse hat, offenbar. Das ist zu hinterfragen, darauf werde ich zurückkommen.

Wie ist die Situation im Bund: Auch im Bund hat es ein intensives Ringen gegeben und dieses Ringen hat dann Ausdruck gefunden in der neuen Bundesverfassung. Hier wird ausdrücklich von einer Beteiligung des Parlaments an der Gestaltung der Aussenpolitik gesprochen, und das wird dann, wie auch bereits dargestellt worden ist, im GVG (Geschäftsverkehrsgesetz) folgendermassen konkretisiert im Artikel 47: Die Kommissionen begleiten die Verhandlungen, sie werden informiert über die Verhandlungen und – das ist etwas, was die Minderheit nicht vorgeschlagen hat, weil es nochmals deutlich darüber hinausgeht – sie konsultiert die Kommission bei der Festlegung der Verhandlungsmandate. Also, sie muss die Verhandlungsmandate auch noch abnehmen lassen. Nun, Herr Christ, man könnte sagen, der Bund sei seither nicht mehr vertrauenswürdig und nicht mehr verhandlungsfähig. Ich glaube kaum, dass das der Wahrheit entspricht. Sondern es ist eben eine frühzeitige Information, ein frühzeitiges Annähern der Standpunkte möglich, und es ermöglicht eben, dass man frühzeitig bereits zu einem Zeitpunkt, wo die Standpunkte eben noch weich sind, wo man sich annähern kann, und am Schluss eben nicht das resultiert, was Frau Zanolari zutreffend mit einem Scherbenhaufen bezeichnet hat. Gerade in der Partnerschaft sollten wir das, wenn immer möglich, vermeiden.

Die Bedenken der formellen Kommissionsmehrheit sind ja die: eine verstärkte Einflussnahme des Parlaments auf die Aussenpolitik birgt die Gefahr in sich, dass ein einheitliches Auftreten der Regierung Schaden nimmt und deren Verhandlungsspielraum zu sehr einschränkt. Das ist die Formulierung im Bericht. Nun, die Verhandlungen führt auch nach Meinung der Kommissionsminderheit weiterhin die Regierung, und zwar allein. Im Bund ist man davon ja abgewichen, man bezieht je nach dem auch die Kantone direkt in die Verhandlungen mit hinein. Das haben wir als Minderheit nie gewollt. Aber wir wollten, dass die Regierung eben frühzeitig hier Fühlung aufnimmt mit dem Parlament. Es ergab sich dann auch in der Kommission ein gewisser Widerspruch zu §94, 2. Mit den bürgerlichen Anträgen soll dieser Widerspruch richtigerweise dann auch aufgelöst werden, indem auch dieser Zusatz gestrichen wird. Aber es ist natürlich ein Widerspruch, wenn einerseits hier eine zu starke Einflussnahme befürchtet wird, und andererseits aber diese Information als Obliegenheit des Regierungsrates, der sich aber selbstständig konkretisieren kann, Einfluss gefunden hat.

Lassen Sie mich abschliessend zu diesem Punkt ein aktuelles Beispiel aufgreifen: Die Hochschule für Pädagogik und soziale Arbeit. Es ist ja eine Leidensgeschichte, es ging relativ lange, es ist auch ungeschickt gelaufen mit der personellen Federführung, die ja wechseln musste auf Grund der Wechsel im Regierungsrat, darum geht es nicht. Aber in Basel-Stadt hat eben keine Information stattgefunden, nie. Der Grosse Rat wurde über dieses Geschäft nie informiert. Anders im Baselland, dort hat, wenn auch nur rudimentär, eine Information stattgefunden. Und dann kommt man am Schluss ans Parlament, und das muss den Spielverderber spielen. Man muss Anträge stellen, es seien eben doch noch weitere Zahlen zu liefern und so weiter. Das Ganze endet eben, wie dieses Beispiel zeigt, in einem Scherbenhaufen und ist letztlich eine unnötige Belastung der Partnerschaft. Dass das im Baselland nicht besser gegangen ist, ist zu konstatieren, aber beweist sicher nicht, dass es nicht besser ginge, wenn man eben frühzeitig Fühlung aufnimmt in den Parlamenten.

Und das Beispiel zeigt auch sehr gut, dass die Parlamente heute nicht nur genehmigen, das ist eine Fiktion. Sondern sie sagen dann, nachdem der Staatsvertrag ausgehandelt worden ist, wir wollen diese und diese Änderungen. Und gerade in diesem Beispiel haben die Parlamente übereinstimmende Anträge gestellt, der Regierungsrat hat das Geschäft wieder zurückgenommen und hat dann den Vertrag neu ausgehandelt mit diesen Änderungen. Das ist bei diesem Beispiel noch relativ schlank gegangen, aber es zeigt, es liegt da ein Problem, das mit den Anträgen der Kommissionsminderheit eben besser geregelt werden kann.

Nun noch zur Planung. Auch die Planung, mein ich, gehört heute zu einer zentralen Aufgabe des Parlaments, eben in diesem Bereich mitzuwirken. Und die bürgerlichen Vorschläge, die uns unterbreitet worden sind heute, die gehen offensichtlich hinter das zurück, was wir mit dem Politikplan kennen. Der Politikplan wird nicht zur Kenntnis genommen allein durch das Parlament. Sondern mit der Kenntnisnahme des Politikplans kann das Parlament eben Planungsaufträge verbinden. Es kann damit eben bereits bevor der Politikplan für die nächsten Jahre wieder ausgearbeitet wird wieder Einfluss nehmen. Und das ist eben mehr als eine Kenntnisnahme. Wenn Sie dem bürgerlichen Antrag, zumindest dem FDP-Antrag, zustimmen wollen, dann wollen Sie offensichtlich dahinter zurück. Und der LDP-Antrag lässt alles offen. Das, meine ich, ist in einem gewissen Widerspruch dann zum Antrag, den ich heute zum ersten Mal gesehen habe, zu §80 bis, in dem der Grundsatz der Vorberatung dann in der Verfassung definitiv geregelt werden soll.

Schliesslich noch zur Aufsicht. Da ist der Kommission, wie es der Kommissionspräsident aufgeführt hat, ein Fehler unterlaufen. Darauf hat der Kommissionspräsident ja bereits hingewiesen. Es ist im

letzten Moment dann Konfusion entstanden, ob man eben diese Formulierung so verabschieden kann. Woher kommt die Formulierung: Sie kommt aus der Kantonsverfassung der Kantons Bern, wörtlich von dort übernommen. Die Bundesverfassung, Artikel 169 BV, hat diese Formulierung ebenfalls wörtlich übernommen. Das Problem ist ja heute, und das war früher teilweise nicht anders, dass immer mehr staatliche Aufgaben nicht mehr von der Zentralverwaltung erfüllt werden, sondern von ausgelagerten öffentlichen Anstalten oder über Subventionsverträge gar von Privaten. Und hier meine ich, ist der Grundsatz, dass eben jede Aufgabenerfüllung der Oberaufsicht unterliegt richtig. Aubert hat im Kommentar zur Bundesverfassung dazu festgehalten: Wo eine Aufsicht des Bundesrates besteht, besteht auch eine Oberaufsicht der Bundesversammlung. In der Botschaft zum erwähnten Artikel 169 BV ist dieses Zitat dann auch aufgenommen worden. Und eben auch über Private hat natürlich der Regierungsrat – wenn ein Subventionsvertrag besteht – die Möglichkeit diese Erfüllung zu untersuchen. Und wenn dann der Frauenverein – selbstverständlich ein fiktives Beispiel – in seinem Kinderheim nur noch blonde Kinder oder keine blonden Kinder mehr aufnehmen würde, dann ist das ein Gegenstand der Oberaufsicht. Dann sollte eben das Parlament das auch untersuchen dürfen, ob da wirklich ein Problem vorliegt, und sollte das prüfen können, egal, ob das jetzt eine ausgelagerte Anstalt ist, ein Privater oder die Zentralverwaltung des Staates selber, die diese Aufgabe erfüllt. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Antrag der Kommissionsminderheit zu §74 zu folgen und im Übrigen der Kommission zu folgen. Ich danke Ihnen.

Dr. P. Eulau: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Mit grossem Interesse hat die Fraktion der Basler FDP vom vierten Zwischenbericht der Verfassungsratskommission Behörde Kenntnis genommen. Mit den meisten Anträgen der Kommissionsmehrheit kann sich meine Fraktion identifizieren.

Die Fraktion der Basler FDP unterbreitet Ihnen jedoch einzelne Änderungsanträge, welche in der Detailberatung näher behandelt werden und näher begründet werden. Hervorheben möchte ich jetzt schon einzelne Vorbehalte von grundlegender staatspolitischer Natur.

Die Kommission scheint in gewissen Bereichen, es ist schon gesagt worden, das Prinzip der Gewaltenteilung zu verwischen, indem sie Kompetenzen rein exekutorischer Natur der parlamentarischen Mitwirkung unterstellt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf §94, in dem Staatsverträge und deren Beschluss in die Zuständigkeiten des Regierungsrates fallen, im Verhandlungsstadium von grossrätlichen Kommissionen begleitet werden sollen. Entsprechendes gilt gemäss Antrag der Kommissionsminderheit für Staatsverträge, die nicht in die alleinige Zuständigkeit der Regierung fallen.

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ein handlungsfähiger Kanton benötigt eine Regierung, die ihre Exekutivbefugnisse vollumfänglich und möglichst uneingeschränkt wahrnehmen kann. Diese Regierungstätigkeit soll der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt sein. Eine begleitende Tätigkeit des Grossen Rates gegenüber der Regierung führt jedoch automatisch zu einer Schwächung ihrer politischen Zuständigkeit und damit zu einer parteipolitischen Degradierung in ihrer Kompetenz. Diese Feststellung, meine Damen und Herren gilt auch hinsichtlich der beantragten Beteiligung des Grossen Rates an der regierungsrätlichen Gesamtplanung, ich verweise auf §75. Vielleicht wäre es besser, entgegen unserem Antrag, diesen §75 ersatzlos zu streichen, in der Meinung dann, dass auf Gesetzesebene immer noch eine Lösung getroffen werden kann, die den ausgleichenden Interessen gerecht wird. Denn überall ausdrücklich, wie es die LDP in diesem Zusammenhang vorschlägt, einen Gesetzesvorbehalt anzubringen, stösst auf Unübersichtlichkeit. Gesetzesvorbehalte gibt es überall dort, wo die Verfassung etwas nicht abschliessend regelt.

Hinzu kommt, dass der Grosse Rat eigene Entscheidungskompetenzen nicht an eigene Kommissionen sollte delegieren können. Dort, wo gemäss Kantonsverfassung das Parlament eigene Zuständigkeiten besitzt, soll das Parlament diese Zuständigkeit auch selber wahrnehmen. Die Kommissionen sind dazu da, Entscheidungen des Plenums vorzubereiten, nicht aber Entscheidungen dem Plenum abzunehmen. Jeder Entscheid setzt eine politische Diskussion voraus, und diese hat im Schosse des Plenums stattzufinden. Im Plenum, in welchem die Volksvertreter, gemäss von der Wählerschaft vorbestimmtem Schlüssel Einsitz nehmen, und welchem die Verantwortung hinsichtlich des betreffenden Geschäftes auch zukommt. Die einzelnen Anträge der Basler FDP werden in der Detailberatung näher begründet. Ich danke Ihnen.

M. Bernasconi: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Ich kann es kurz machen. Die Fraktion des Bündnisses bedankt sich für den sehr guten und klaren Bericht. Man sieht, dass die Kommission sehr einheitlich und intensiv gearbeitet hat. Bei den Staatsverträgen sind wir für die Kommissionsminderheit. Und interessant ist vielleicht in diesem Zusammenhang, dass es ja nur zur Kommissionsminderheit geworden ist aufgrund des Stichentscheides des SVP-Präsidenten und jetzt ist die SVP zusammen mit dem Bündnis für den Minderheitsantrag. Also eigentlich ist es kein Minderheitsantrag mehr, sondern es ist jetzt der Mehrheitsantrag. Ich danke Ihnen.

Prof. Dr. Hj. Wirz: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich darf im Namen der Fraktion DSP/VEW zum Bericht Nr. 304 unsere Bemerkungen abgeben. Um es vorweg zu nehmen, wir unterstützen den Antrag der Kommissionsmehrheit, wie sie hier festgehalten ist, Frau Bernasconi. Also den §74 möchten wir mit dem einen Paragraphen belassen, weil wir der Meinung sind, dass mit dem Absatz 2 wir keinen demokratischen Mehrwert schaffen. Wir schaffen keinen demokratischen Mehrwert. Kann-Vorschriften sind immer problematisch, in einer Verfassung erst recht. Und wir sind auch der Meinung, dass man die Vermischung von Kompetenzen nicht so ganz einfach bagatellisieren kann, als etwas, das nicht mehr modern sei. Die Gewaltentrennung ist ein bewährtes Mittel, das sich in unserer Demokratie bewährt hat. Wir sind auch der Meinung, dass ohnehin der Regierungsrat sich jederzeit beraten lassen kann, der Grosse Rat auch die meisten Geschäfte vorgelegt bekommt, weil die Kooperation an sich ja selbstverständlich ist und immer möglich. Und wenn er ein Geschäft nicht vorgelegt bekommt, was er gerne vorgelegt hätte, dann kann er es sich holen, zum Beispiel durch einen Anzug. Eine solche Bestimmung gehört also nicht in die Verfassung, weil sie unnötig und darum überflüssig ist. Und Herrn Wullschleger möchte ich einfach noch sagen: Das Beispiel des Bundes, das erachte ich als abschreckendes Beispiel. Denn der Bund als Verhandlungspartner, vor allem international gesehen, ist schwerfällig, langsam, kaum verhandlungsfähig, weil unsere Bundesräte ja praktisch kaum irgendeinem Passus zusagen können, ohne rückfragen zu müssen. Sie werden deshalb international als unzuverlässiger, langsamer und schwerfälliger Verhandlungspartner erachtet und dürfen uns wohl kaum als Beispiel dienen. Wenn ich denke an die Aussenpolitik, die wir ja selber auch in der neuen Verfassung betreiben wollen, und wo wir doch gewisse Kompetenzen der Regierung absolut einräumen sollten, damit sie auch als Verhandlungspartner eine gewisse Glaubwürdigkeit hat. Wir möchten Sie deshalb bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Prof. Dr. St. Breitenmoser: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Die Anträge der CVP-Fraktion haben Sie schriftlich auf dem Tisch liegen. Die werden dann nachher auch diskutiert werden. Ich konnte aus beruflichen Gründen im letzten Moment nicht an der Fraktions-sitzung teilnehmen und habe deshalb nicht vorher mich vernehmen lassen bei meinen Parteifreunden über meine Meinung über die Staatsverträge. Weil ich hier eine abweichende Meinung habe und mit der Minderheit der Kommission überzeugt bin, dass diese Ergänzungen nicht nur gut sondern auch wichtig sind, möchte ich hier ein paar kurze Bemerkungen anbringen. Es ist schon ausgeführt worden, es geht nicht um das Mitreden selber bei den Verhandlungen. Es ist sicher nicht in Frage gestellt, dass die Verhandlungen durch die Regierung geführt werden, dass hier also diese Begriffe vermischt werden. Es geht um Beteiligung, es geht um frühzeitige Information, es geht um einen begleitenden Einbezug der Parlamentarierinnen und Parlamentarier und das ist nun etwas völlig anderes, als am Verhandlungstisch selber mit dabei sein. Das Beispiel ist jetzt noch genannt worden mit dem Bund. Dort in der Tat geht es weiter, bei den bilateralen Verhandlungen 2 mit der EU, dort sind nun die Kantonsvertreter mit am Tisch, das ist richtig, aber eben die Kantonsvertreter und nicht die Parlamentsabgeordneten. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden jetzt frühzeitig einbezogen in diese Gespräche, und das kann man jetzt nun werten wie man will, negativ oder positiv. Es ist sicher so, dass jetzt in Bezug auf diese Schengen – Verhandlungen, die anstehen, die Referendumsfähigkeit dieser Verhandlungen in einem früheren Stadium diskutiert wird, als wenn das Parlament nicht dabei wäre. Es geht also um die frühzeitige Einbeziehung, Information, und es geht nicht um die Verhandlungsführung selber. Und da haben wir nun, wie gesagt, diese Rechte nicht nur im Bund sondern auch im Kanton. Und in diesem Rat ist schon mehrmals darauf hingewiesen worden, dass man nicht ohne Not von wichtigen Institutionen unseres Nachbarkantons abweichen soll, insbesondere dann, wenn es danach keine schlüssigen, überzeugenden Argumente gibt.

Es wird nun einfach von Staatsverträgen gesprochen, das hat mich eigentlich am meisten gestört. Es wird in keiner Weise unterschieden, dass es einerseits rechtssetzende Staatsverträge gibt. Im Bereich der Kantone sind das insbesondere Verwaltungsabkommen mit eher institutionellen Fragen, Bereichen. Aber auf der anderen Seite, und die nehmen nun in der Tat ständig zu, gibt es diese sogenannten rechtsgeschäftlichen Staatsverträge. Und diese rechtsgeschäftlichen Staatsverträge, die haben nun mitunter rechtsetzende Wirkung, die haben Aussenwirkungen auf die betroffenen natürlichen und juristischen Personen. Und da geht es nun um Dinge, die die Bürgerin, den Bürger direkt betreffen. Und wenn nun hier frühzeitig das Parlament miteinbezogen wird, dann ist das sicher von grosser Bedeutung. Also ich würde hier aufgrund dieser Unterscheidung, die nicht vorgenommen worden ist, weder im Bericht noch hier in der Diskussion, davor warnen von einer sogenannten Verwischung der Kompetenzen zu sprechen, von der Verwischung der Gewaltenteilung. Das Gewaltenteilungsprinzip ist in keiner Weise tangiert, im Gegenteil, es ist hier nur das Parlament, das hier miteinbezogen wird, zu einem früheren Zeitpunkt.

Wenn Herr Wirz – das ist meine abschliessende Bemerkung – sagt, der Bund sei nicht verhandlungsfähig, dann will ich das zunächst mal bestreiten, ersten. Zweitens, würd ich sagen, wenn es in Einzelfällen Schwierigkeiten gibt, auch in Bezug auf die EU, dann ist das nicht wegen des Einbezugs des Parlaments, sondern wegen unserer direktdemokratischen Möglichkeiten. Die wissen natürlich, dass wenn sie mit uns verhandeln, dass am Schluss immer das Volk ja oder nein sagen kann. Und die wollen von uns die Zusicherung, dass wir nicht mit ihnen verhandeln in einzelnen Bereichen und dann an der Urne die anderen Bereiche, wo es eben keine Rosinen mehr hat, ablehnen. Das ist der Grund, dass der Bund in Bezug auf einzelne Bereiche mitunter gewisse Schwierigkeiten an der Aussenfront hat. Das sind also direktdemokratische Fragen und nicht Fragen des Einbezugs des Parlaments. Wie gesagt, wenn wir hier jetzt die Beispiele der Schengen-Vorverhandlungen ansehen, dann würde ich sagen, ist das ein sehr bereicherndes Beispiel, hier die Parlamentarierinnen und Parlamentarier frühzeitig miteinzubeziehen, und eben zu schauen, dass die Dinge, die da verhandelt werden, letzten Endes auch referendumsfähig sind. Ich würde also in diesem Sinne, in Abweichung von meiner Fraktion, bitten, dem Minderheitenantrag zuzustimmen. Ich möchte aber auch noch sagen, dass die Fraktion diese Dinge so nicht diskutiert hat. Also sie hat nicht in Kenntnis dieser Argumente entschieden, deshalb denke ich, wäre vielleicht eventuell der Entscheid anders ausgefallen.

Der Kommissionspräsident: Frau Präsidentin, ich verzichte für den Moment. Ich werde je nach Sachlage in der Detailberatung nochmals das Wort ergreifen. Vielen Dank.

Grosser Rat

§ 69 Stellung und Zusammensetzung

wird stillschweigend genehmigt.

§ 70 Unabhängigkeit

Dr. P. Eulau: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, es sind zwei Sätze. Es geht darum, dass Absatz 2 unserer Meinung nach nicht verfassungswürdig ist. Das ist auf Gesetzesstufe zu regeln, und deshalb der Streichungsantrag.

Die CVP, SVP und FDP beantragen, Absatz 2 zu streichen.

∴ Der Streichungsantrag erhielt 25 Stimmen, der Kommissionsantrag ebenfalls. Aufgrund des Stichentscheides der Präsidentin wird dieser Absatz belassen.

∴ Wird der § 70 mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen.

§ 71 Amtszeitbeschränkung

wird stillschweigend genehmigt.

§ 72 Rechtssetzung

Abs. 1 wird stillschweigend genehmigt.

Abs. 2 lit a

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, wir haben diesen Streichungsantrag gestellt, weil uns nicht klar ist, was denn diese pleonastische Formulierung soll „die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen“. Ist damit der Private gemeint? Und wenn ich Herrn Wullschleger richtig verstanden habe vorhin, ist offenbar gemeint, da soll es um diejenigen gehen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Das scheint mir aber hier überhaupt nicht in diesen Kontext zu gehören. Uns scheint das einfach eine Verwirrung, die dann dieser Bestimmung die präzise Kontur nimmt. Aus diesem Grunde glauben wir reicht es, wenn man einfach sagt, hier geht es um die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen. Und was die Frage ist, wer öffentliche Aufgaben wahrzunehmen hat, und wie die dann geregelt sind, das gehört in einen ganz anderen Kontext. Das steht dahinter. Wir sind nicht der Meinung, dass dort wo öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden, dass das keiner gesetzlichen Grundlage bedürfte.

Der Kommissionspräsident: Ich habe die Meinung der Kommission in diesem Fall eigentlich so verstanden, dass bei der Definition in Abs. 2 von diesem Paragraphen, dass bei der Festlegung von der wichtigen und grundlegenden Bestimmung, es der Kommission als richtig erschienen hat, dass neben den im Vorentwurf gemachten Angaben, ein Hinweis auf die Privaten und/oder mit öffentlichen Mitteln subventionierten Träger öffentlicher Aufgaben gemacht wird. Ich denke hier an die Suchtberatungsstellen, APH's und so weiter. Aber die Ausführung von Herrn Christ scheint mir sehr vernünftig, dass das nicht in diesen Kontext gehört.

Dr. B. Christ beantragt „und den Träger öffentlicher Aufgaben“ zu streichen.

∴ Wird dem Antrag Dr. B. Christ mit 30 gegen 8 Stimmen zugestimmt.

lit. b wird stillschweigend genehmigt.

lit. c

Dr. B. Christ: Wir haben uns gefragt, ob es richtig ist, hier nun in dieser absoluten Form zu sagen: Jede kantonale Leistung – und deren sind ja viele und zum Teil auch sehr geringfügige – braucht eine gesetzliche Regelung im Einzelnen. Wir wissen nicht recht, ob damit gemeint ist, wenn in Zukunft die Regierung aus dem Lotteriefond eine Zuteilung an irgend einen jublierenden Ruderclub gibt, ob sie dazu in Zukunft eine gesetzliche Grundlage braucht. Ob man dann ein Rahmengesetz hat, zwar überflüssiges, aber dann auch inhaltsloses Rahmengesetz. Und wir fanden deswegen, dass die ursprüngliche Formulierung des Justizdepartementes hier vernünftiger ist, weil sie doch zeigt, dass diese Kleinsubventionen nicht alle der gesetzlichen Grundlage bedürfen. Dann kann man sagen, das ist eben in einem Rechtsstaat, wo jedes Verwaltungshandeln der gesetzlichen Grundlage bedarf, da muss natürlich auch jeder Rappen, der ausgegeben wird sich letztlich auf ein Gesetz abstützen lassen. Ich weiss nicht recht, wie das gemeint war von Seiten der Kommission. Man würde dann vermutlich mit einem Rahmengesetz diese Verfassungsbestimmung pro forma erfüllen, aber damit verliert sie, unseres Erachtens, ein bisschen ihre Pointe. Denn im anderen Fall, wenn es heisst, „bedeutende kantonale Leistungen“, dann wird damit halt doch in der Verfassung verankert, dass dort, wo der Kanton mit grossen Subventionen einführt, dass es dazu ein Gesetz braucht. Das halten wir wiederum für vernünftig und richtig.

Dr. C. Geigy: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Eine Verfassung braucht klare Bestimmungen, die keinerlei Auslegung von vornherein bedürfen. Was „bedeutend“ heisst, ist nicht abzusehen. Das ist ein Begriff, der der Auslegung bedarf und darum von vornherein in einer Verfassung nichts zu suchen hat. Dazu kommt nun, dass im Bereich der Leistungsverwaltung das Legalitätsprinzip genauso gilt, wie in den übrigen Bereichen der Verwaltung. Es ist eine Einschränkung, die nicht getroffen werden sollte, das Legalitätsprinzip im Bereich der Leistungsverwaltung so einzuschränken, dass es nur im Bereich bedeutender Leistungen gelten soll. Ich bitte Sie also, diesem Antrag nicht zu folgen.

Der Kommissionspräsident: Frau Geigy hat mir eigentlich die Worte aus dem Mund genommen. Ich kann da nichts mehr dazufügen. Ich bitte Sie auch, diesem Antrag nicht zu folgen.

Dr. B. Christ beantragt "bedeutender" einzusetzen.

∴ Wird dem Antrag der Kommission mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen zugestimmt.

lit d wird stillschweigend genehmigt.

§ 73 Dringliche Rechtssetzung

wird stillschweigend genehmigt.

§ 74 Staatsverträge

Dr. P. Eulau: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich möchte zuerst darauf hinweisen, dass die FDP auch noch einen Antrag gestellt hat.

Zunächst einmal finde ich rein von der Formulierung her gesehen §74, im Vergleich auch zu §94, etwas schwer verständlich. Man muss das mit der Lupe vergleichen. Man sieht schon die Unterschiede, wenn man es genau liest. Aber für den Staatsbürger und die Staatsbürgerin, für die ja in erster Linie die Verfassung bestimmt ist und verständlich sein soll und nicht nur für Juristen, sind von der Wortwahl her, von der Formulierung, diese beiden Paragraphen sehr schwer verständlich.

Zweitens, ist die Formulierung sehr unglücklich - Frau Präsidentin, wenn ich schon auf §94 Bezug nehmen darf, vielleicht können wir über beide Paragraphen gemeinsam abstimmen - „kurzfristig kündbar“. Da möchte meine Fraktion diesen Begriff, falls dieser Paragraph überhaupt angenommen werden sollte, an die Kommission zurückweisen, damit bestimmt und definiert wird, was man unter kurzfristig kündbar versteht. Ich glaube, dass die Redaktionskommission - das wäre die andere Variante - überfordert wäre, diesen Begriff zu formulieren, es auszudeutschen, denn es fällt nicht in die Kompetenz dieser Kommission, eine solche Definition vorzunehmen.

Was ich in der Eintretensdebatte gesagt habe, das möchte ich nicht im Detail wiederholen. Aber meine Damen und Herren, es geht grundsätzlich um das Vertrauen, das man in die Regierung hat. Bei Staatsverträgen, bei interkantonalen, internationalen Verträgen zu verhandeln, ohne dass es immer noch einer Kommission bedarf des Grossen Rates, die die Regierung hier begleiten soll. Das ist eine Frage des Vertrauens der Gewaltenteilung und eine Glaubensfrage staatspolitischer Natur letztlich. Wollen wir Sand ins Getreibe - ich nenn das jetzt einmal so - streuen, von Anfang an, dass jede Handlung der Regierung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Staatsverträgen einer Debatte in einer Kommission bedarf, letztlich noch des Grossen Rates, oder haben wir das Vertrauen in die Regierung, dass sie diese Staatsverträge alleine, in eigener Kompetenz zu Ende führt, und dann dem Grossen Rat vorlegt, dort wo er zuständig ist. Es kann ja dann immer noch das Geschäft an eine Kommission überwiesen werden. Aber ich finde es schwerfällig und es schränkt den Handlungsspielraum der Regierung ein, und es ist auch sehr zeitbeanspruchend, wenn da eine Kommission die Regierung in diesen Geschäften begleiten soll. In dem Sinne beantragt meine Kommission, der Kommissionsmehrheit, wie sie im Bericht zum Ausdruck kommt, zuzustimmen, und was §94 anbetrifft, den Ergänzungsantrag der Kommission zu streichen, und gegebenenfalls das Geschäft zurückzuweisen, im Sinne, dass die Kommission diesen Begriff "kurzfristig kündbare Staatsverträge" ausdeutscht. Ich danke Ihnen.

Der Kommissionspräsident: Zwei Bemerkungen zu diesem Thema: Erstens, ich möchte eigentlich gern, dass wir den §74 und 94 - wohlwissend, dass eine gewisse Verwandtschaft da ist - getrennt behandeln.

Bemerkung Nummer 2: In unserem Bericht schreiben wir, dass auch in unserer Kommission eine grosse Unsicherheit bestand über die Bedeutung von den kurzfristig kündbaren Staatsverträgen und auch den Verwaltungsvereinbarungen, die dort genannt sind. Wir haben deswegen das Justizdepartement um Auskunft gebeten, und es ist uns heute zugesagt worden, dass das Justizdepartement anlässlich unserer nächsten Kommissionssitzung, anfangs Juli, referieren wird über die Bedeutung dieser Artikel. Von daher war also auch bei uns in der Kommission eine gewisse Unsicherheit zu spüren.

Im Übrigen bin ich auf den §74 in meinem Eingangsvotum ja ausführlich eingegangen, und ich bitte Sie in Bezug auf §74 der Kommissionsmehrheit zu folgen.

R. Stark: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Für mich gibt es hier eigentlich nur ein schlüssiges Argument, das für den Minderheitenantrag spricht. Das ist die Tatsache, dass das die genau gleich Formulierung ist, wie in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft. Und wenn ich dann immer wieder höre, wir sollten doch nicht immer alles neu erfinden – auch von bürgerlichen Kollegen – sondern da weitgehend uns den Baselbieter Verfassungsrahmen vornehmen und angleichen, dann könnten wir ja einmal auch so stimmen, damit wir das dann erreichen können. Bis jetzt haben wir das ja nicht gemacht. Und es macht wirklich Sinn. Es gibt ja hoffentlich immer mehr partnerschaftliche Verträge. Es bringt doch nichts und macht wirklich keinen Sinn, in beiden Halbkantonen dann bei einem partnerschaftlichen Vertrag unterschiedliche Vorgehensweisen im Parlament in der Verfassung aufzuschreiben. Wie soll denn das funktionieren? Die Baselbieter Kolleginnen und Kollegen haben dann gestützt auf ihre Verfassung die Möglichkeit, ihren Anteil des Vertrages im Parlament zu behandeln, wir hätten aufgrund der Kommissionsmehrheit diese Möglichkeit ja nicht. Das gibt doch keine parallele Verhandlungsmöglichkeit bei einem partnerschaftlichen Vertrag. Darum begreife ich eigentlich nicht, warum wir hier einen Extra-Zug fahren wollen.

M. Borner: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Zu §74, wo ich meine, dass dies doch von einiger staatspolitischer Wichtigkeit ist das Folgende: Wir bei den Schweizer Demokraten unterstützen die Kommissionsminderheit, die wahrscheinlich auch eine Mehrheit darstellt in diesem Saal. Herr Wirz hat in der Eintretensdebatte dargelegt, dass der Bundesrat gar behindert würde durch Kommissionen. Also dem muss ich schon entgegenhalten. Der Bundesrat entwickelt einen enormen Aktivismus, und ich bin nicht ganz sicher, ob das Volk immer dahinter steht. Jetzt geht es sogar noch darum, die Neutralität zu bodigen. Gut, wir werden später aus Bern noch einiges hören. Herr Stark, sie sind nicht einverstanden, ich weiss, Sie dürfen eine andere Meinung haben, ich auch. Aber wir ziehen bei diesem §74 doch am gleichen Strick.

Ich meine, wenn es um Staatsverträge geht hier im Kanton, finde ich es richtig, wenn der Grosse Rat mitmischet und dem Regierungsrat begleitend zur Seite steht. Das ist doch keine Schwäche für die Regierung. Im Gegenteil, ihre Position wird gestärkt, weil sie weiss, das Parlament steht hinter ihr. Denken Sie, unser Nachbarland Frankreich, da wird in Paris entschieden, die Regierung tut viel Gutes und viel Schlechtes und das Volk und auch das Parlament hat nicht viel zu sagen. Ich meine, solche Zustände möchten wir doch nicht.

Herr Eulau hat vorhin auch gesagt, dass der Regierungsrat manchmal sehr rasch reagieren können muss. Aber da sage ich, die Demokratie braucht eben gewisse Zeit, und wir sind schliesslich keine AG und wollen auch keine AG werden, sondern es geht um das Wohl des Volkes. Und wenn wir hier auch vielleicht einige Stunden mehr diskutieren müssen oder dann in dieser Kommission. Es geht um das Wohl des Kantons, und deshalb ist der Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich danke.

Prof. Dr. St. Breitenmoser: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Herr Peter Eulau hat natürlich recht, wenn er sagt, dass hier redaktionell noch einiges zu leisten ist. Aber Herr Wetzel hat ja gerade eben gesagt, dass sie in der Kommission noch informiert werden vom Justizdepartement, und da kann man ja davon ausgehen, dass die Unterscheidung, einerseits rechtsgeschäftliche und andererseits rechtssetzende Staatsverträge dann vielleicht aufgenommen werden und dann eine bessere Formulierung gefunden wird. Das ist also zunächst kein Argument dagegen.

Zweitens geht Herr Eulau davon aus, dass es eine Kommission ist, die dann jeweils pro Staatsvertrag gebildet werden muss. Das ist natürlich nicht so, das ist ein Missverständnis. Es könnte so sein bei einem spezifisch wichtigen Staatsvertrag, Flughafen, Bereiche im Rahmen des Karlsruher Abkommens, etc., das ja eben weil unter anderem das Parlament nicht einbezogen ist, toter Buchstabe ist, und die interregionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht ausgenutzt wird. Da wären enorme Möglichkeiten, Potentiale vorhanden, die eben wegen des Nicht-Einbezugs des Parlaments brachliegen. Also hier würde es auch darum gehen, bestehende Kommissionen sachbezogen einzubeziehen, sodass das Prozedere nicht behindert würde.

Und die dritte, letzte Bemerkung ist diejenige, die ich vorher in meinem freien Referat vergessen habe, die aber jetzt auch aufgegriffen worden ist, die Bedeutung der Staatsverträge. Die Bedeutung der

Staatsverträge nimmt enorm zu, und das haben wir heute auch noch nicht diskutiert, ist auch im Kommissionsbericht nicht angedeutet. Wir haben bei der neuen Bundesverfassung nicht nur überall eine Nachführung vor uns liegen. Im Bereich der Kompetenzen und der Möglichkeiten der Kantone, Staatsverträge mit dem Ausland zu machen, haben wir hier eine bedeutende Erweiterung. Gemäss Artikel 9 der alten Bundesverfassung konnten die Kantone lediglich in den Bereichen Staatswirtschaft, Verkehr und Polizei solche Verträge abschliessen, gemäss der neuen Bestimmung, Artikel 56, da heisst es: in allen ihren Zuständigkeitsbereichen. Also auch Gesundheitswesen, Bildung und alle anderen Bereiche, in denen wir hier zuständig sind, können wir hier also diese Staatsverträge machen. Und ich sage Ihnen voraus, wenn mal in Zukunft dieses Karlsruher Abkommen hier in Basel-Stadt entdeckt wird, dann wird auch hier diese grenzüberschreitende staatsvertragliche Tätigkeit enorm zunehmen. Die Bedeutung wird steigen, und wir werden dann das Bedürfnis haben, dass bei wichtigen Dingen das Parlament einbezogen wird. Bei den Rechtsgeschäftlichen, bei den Verwaltungsabkommen, dort eher nicht, darum geht es auch nicht. Wichtig ist diese Unterscheidung vorzunehmen.

Antrag der Kommissionsmehrheit lautet:

„Der Grosse Rat genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

Antrag der Kommissionsminderheit lautet:

„Abs. 1 Der Grosse Rat genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

Abs. 2 Er kann bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, Kommissionen bezeichnen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend beraten.

∴ Wird dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 32 zu 21 Stimmen zugestimmt

§ 75 Planung

Dr. B. Christ: Die Kommission beantragt „der Grosse Rat beteiligt sich in der vom Gesetz vorgesehenen Form“. Und wir beantragen dass das Gesetz diese beiden Fragen, die hier in Absatz 1 und 2 geregelt werden sollen, für diese die nötigen Gesetze erlässt; „das Gesetz regelt“. Und es würde mich interessieren, warum diese komische Formulierung gewählt wurde von der Kommission „der Grosse Rat beteiligt sich in der vom Gesetz vorgesehenen Form“. Denn in beiden Formulierungen ist klar, dass eine Beteiligung des Grossen Rates von der Verfassung verlangt wird und in beiden Fällen bedarf sie noch eines Gesetzes, um geregelt zu werden. Aber ich bin offen, und dann können wir unseren Antrag gegebenenfalls auch zurückziehen, wenn es sich um eine redaktionelle Frage handelt. Aber wenn es sich nicht um eine redaktionelle Frage handeln sollte, dann würde mich interessieren, was mit der Formulierung der Kommission gemeint ist.

Dr. St. Wullschleger: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Ich möchte Ihnen beantragen, der Kommissionsfassung zu folgen. Warum diese Unterscheidung: Ich glaube mit dem Politikplan, und das ist ja gemeint, mit der regierungsrätlichen Gesamtplanung, liegt etwas ganz anderes vor als bei anderen Plänen. Bei anderen Plänen haben wir eine grosse Vielfalt. Wir haben beispielsweise den Zonenplan, der nicht nur zur Kenntnis genommen wird vom Grossen Rat sondern der beschlossen wird im Grossen Rat und der beraten und behandelt wird im Grossen Rat. Deshalb meine ich, zielt der FDP-Vorschlag, der grundsätzlich bei Plänen immer nur eine Kenntnisnahme vorsieht, meine ich, definitiv an der Sache vorbei. Es kann ja wohl nicht die Meinung sein, dass bei der raumplanungsrechtlichen Zonenplanung nur noch eine Kenntnisnahme des Grossen Rates erfolgen soll. Ich habe zum FDP-Vorschlag Stellung genommen. Und hier heisst es: Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der regierungsrätlichen Gesamtplanung und von weiteren grundlegenden Plänen. Und ich glaube, der Zonenplan ist ein weiterer grundlegender Plan. Und da kommt das Wort regierungsrätlich dann nicht mehr, aber das ist ja der FDP-Vorschlag.

Nun, warum aber diese Unterscheidung. Ich glaube, der Kommission war es eben wichtig bei der regierungsrätlichen Gesamtplanung, bei der Politikplanung, eben nicht hinten den Status Quo, den wir heute erreicht haben zurückzugehen. Hier ganz klar zu machen, hier geht es eben um mehr, als nur um eine Kenntnisnahme. Hier, wie ich schon bereits ausgeführt habe, hat ja der Grosse Rat die Möglichkeiten mit dem Planungsauftrag eben auf die Gesamtplanung Einfluss zu nehmen. Mit anderen

Worten, da ist eben eine Beteiligung. Das ist eben mehr, und da wollten wir in der Kommission einen Pflock einschlagen.

Demgegenüber ist bei den anderen grundlegenden Plänen, denken Sie an den Verkehrsplan, denken Sie an gross zusammenhängende Planungen im Bereich der Integrationspolitik, etc., da ist eine grosse Vielfalt anzutreffen und es wäre falsch hier alle über den gleichen Leist zu schlagen. Und deshalb haben wir hier eine Offenheit vorgesehen in Abs. 2 mit dem Wort "behandeln". Hier ist eine Kenntnisnahme möglich, es ist aber auch mehr als eine Kenntnisnahme, ein Beschluss möglich, wie beispielsweise in der Zonenplanung. Und deshalb diese Unterscheidung.

Aber ich denke, wichtig ist, der Poltikplan ist ein wichtiges Handlungsinstrument in diesem Kanton und hier möchten wir eben auch eine nicht allzu grosse Offenheit. Wenn es eben stimmt, dass im Bereich der Aufgabenteilung die Pflöcke eingeschlagen werden, hier eine klare Kompetenzordnung, Kompetenzabgrenzung stattfinden soll, dann ist es eben auch wichtig, diese regierungsrätliche Gesamtplanung separat zu behandeln und hier auch zu sagen, was man will. Deshalb der Kommissionsantrag.

Dr. B. Christ: Ich bin beruhigt, dass meine Zweifel eigentlich berechtigt waren und dass hier offenbar die Kommission wiederum Kraut und Rüben durcheinander mischt. Der Zonenplan, der hat Gesetzescharakter, der fällt in die Kompetenz des Grossen Rates. Und ich könnte mir nicht vorstellen, dass nun plötzlich im Rahmen des Gesetzes beschlossen würde, der Grosse Rat nimmt von Zonenplänen nur noch Kenntnis. Umgekehrt glaubte ich eben aufgrund des §75 in der Fassung des Justizdepartementes, dass wir hier vom Verhältnis reden, was macht der Grosse Rat mit regierungsrätlichen Planungen. Das ist meines Erachtens das Thema dieses Paragraphen, nicht mit seinen eigenen Plänen, dafür ist er ohnehin zuständig. Ich meine, wenn die ganze Fassung so verstanden wird, wie sie vorher Herr Wullschleger erwähnt hat, dann stört sie mich politisch nicht. Das ist so in Ordnung und man kann damit leben. Es ist einfach nur gesetzesredaktionell ein grosses Durcheinander und stört mich nur noch aus dieser Sicht. Aber damit habe ich mich schon längst abgefunden, dass die Verfassung in dieser Beziehung ein schwierig zu lesender Text sein wird.

Dr. St. Wullschleger: Es tut mir leid, dass ich jetzt duplizieren muss, aber der Zonenplan ist natürlich nicht ein Gesetz, zumindest nach der herkömmlichen Definition nicht. Der Zonenplan ist nicht generell abstrakt sondern er ist eben generell konkret, und damit ist er nicht ein Gesetz. Man könnte ihn nun, da wir einen materiellen Gesetzesbegriff aufgenommen haben in §72, darunter subsumieren. Das würde dem bisherigen Planungsverständnis – und dazu gehört eben der Zonenplan – widersprechen. Wenn das gemeint wäre, dann könnte man sich allenfalls dem anschliessen. Es bliebe aber eben bei dieser Differenz, und ich denke, hier ist eben die Differenz zwischen dem Beteiligten am Politikplan und der Offenheit bei den anderen regierungsrätlichen Plänen.

Die CVP und die FDP ziehen ihre Anträge zugunsten des Antrages Dr. B. Christ zurück.

∴ Wird der Antrag Dr. B. Christ mit 32 gegen 24 Stimmen abgelehnt und somit die von der Kommission vorgeschlagene Version genehmigt.

§ 76 Wichtige Verwaltungsakte und

§ 77 Finanzbeschlüsse

werden stillschweigend genehmigt.

§ 78 Wahlen

Dr. B. Christ: Hier möchte ich lediglich zu Händen der Redaktionskommission eine Bemerkung machen. Mir scheint der Ausdruck "die Ombudsperson" sehr hässlich zu sein. Und wenn wir den Ausdruck "Ombudsman" eben nicht in eine befriedigende Femininform setzen können, sollten wir vielleicht der Redaktionskommission den Auftrag geben zu überlegen, ob es nicht unter Umständen einen Ausdruck gibt für dieses Amt, das wir ja beschlossen haben beizubehalten, das sich in dieser Weise in einer konklusiven Sprache besser verwenden lässt, zum Beispiel Mediator/Mediatorin oder so etwas.

Sodass wir solche komische Formulierungen, die später unsere Verfassungsarbeit in einem lächerlichen Licht erscheinen lassen, vermeiden können.

∴ stillschweigende Genehmigung.

§ 79 Aufsicht

Der Referent schlägt folgende neue Formulierung vor:

Die Redaktionskommission soll eine Formulierung finden, die den vollen Umfang der Aufsicht abdeckt. Die CVP zieht ihren Antrag zurück.

∴ Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

§ 80 Weitere Aufgaben

wird stillschweigend genehmigt.

80bis

Dr. B. Christ: Mit dieser Skizze eines Artikels über das Vorberatungsprinzip wollte ich lediglich diese Sollstelle zu Händen der Redaktionskommission füllen. Ob das genau der richtige Ort ist, oder ob es einen noch gescheiteren gibt, das sollte man dann abklären. Hier geht es eigentlich um das Prinzip, dass diese Vorberatungsregel irgendwo festgehalten ist. Und insofern man diese Aufzählung, die ich der leichteren Lesbarkeit wegen der heutigen Formulierung in der Verfassung vorziehen würde, ist es selbstverständlich, dass, wenn wir hinten bei §89 dazu kommen, den Gerichten dieses Antragsrecht zu Händen des Grossen Rates einzuräumen, dass man automatisch hier in der Aufstellung diese lit b noch dazukommen muss. Mein Vorschlag des Abstimmens ist einfach das, dass wir das vorbehalten und hier sagen: insofern dann beim §89 es beim Kommissionsantrag bleibt, kommt hier dann automatisch diese litera b hinein, aber wir wollen ja nicht zweimal über dasselbe abstimmen. Das wäre ja falsch jetzt, hier schon über das Antragsrecht des Gerichtes die Debatte zu führen, also das mein Vorschlag. Ich habe Ihnen in meinem Eintretensvotum gesagt, warum ich glaube, dass dieser Paragraph für unsere Verfassung wichtig ist.

Der Kommissionspräsident: Niemand hier in unserer Runden hat sich bis jetzt mit diesem Vorschlag befassen können. Vielleicht ein Vorschlag zur Güte in dieser Beziehung: Warum nehmen wir diesen Vorschlag von Herrn Christ, 80bis, nicht zurück in unsere Kommission zur weiteren Behandlung und Besprechung und dann zu einer weiteren Vorlage hier im Plenum oder dann direkt an die Redaktionskommission. Ich würde es als gut erachten.

Dr. St. Wullschlegler: Wenn ich den Antrag richtig verstehe, dann ist er ja im ersten Teil vor allem redaktionell, indem er nochmals aufführt, wer Antrag stellen kann. Das kann man aufnehmen und da würde ich noch den Antrag des Präsidenten der Kommission unterstützen, dass man es allenfalls auch in der Redaktionskommission aufnehmen könnte oder in der Kommission Behörden. Beim zweiten Absatz, da bitte ich Sie §84 der Kommission, Absatz 1, anzusehen. Und hier haben wir ja das Vorberatungsprinzip, wenn auch nicht in diesem obligatorischen Gehalt, aber wir haben das Vorberatungsprinzip eigentlich als Grundsatz aufgenommen. Also der Grosse Rat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen bilden. Und ich frage mich jetzt, ob wir dem Grossen Rat eben diese Fesseln anlegen können, dass er eben gar nie beraten kann. Es sei denn, das Geschäft sei vorberaterat worden. Soll es ausnahmslos gelten oder soll es nicht ausnahmslos gelten. Dass der Grosse Rat ein Vorberatungsprinzip in aller Regel, gerade bei Gesetzesvorlagen, Staatsverträgen, etc. einführt, das dürfte unbestritten sein. Aber soll man das in dieser scheinbaren Bedingungslosigkeit aufnehmen, da stelle ich dann schon Fragezeichen. Deshalb würde ich auch hier dem Antrag des Kommissionspräsidenten zustimmen.

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Ich habe nichts dagegen, wenn die Kommission von Herrn Wetzel sich der Sache noch einmal annimmt. Aber mit dieser Bestimmung, wie Herr Wullschlegler sie eben erwähnt hat, ist natürlich ein verfassungs-

rechtliches Vorberatungsprinzip in dem Sinne, wie es jetzt in der Verfassung verankert ist, und das meines Erachtens eben eine sehr wesentliche Bestimmung der parlamentarischen Demokratie ist, nicht enthalten. Sondern hier kann einfach der Grosse Rat Kommissionen bilden und die beraten lassen. Aber die wichtige Bestimmung, dass der Grosse Rat nicht aus der Hüfte heraus in derselben Sitzung einen Beschluss fassen darf zu einer Motion, die er erheblich erklärt hat, sondern dass zuerst beraten werden muss, sei es durch die Regierung, sei es durch eine Kommission, ist nicht mitenthalten. Das ist ein sehr fundamentales Prinzip, und das gilt dort, wo ein nach aussen wirkender Beschluss zustande kommt. Beim Gesetz oder einem Kreditbeschluss oder was immer, gilt, meines Erachtens in der Tat, das als ein ausnahmsloses obligatorisches Prinzip. Es darf nicht sein, dass der Grosse Rat in derselben Sitzung eine Motion oder einen Anzug überweist und in derselben Sitzung, ohne dass beraten worden ist, einen Beschluss fällt, der dann zwar dem Referendum unterliegt möglicherweise. Das halte ich für einen ganz wesentlichen Bestandteil unserer parlamentarischen Demokratie. Und ich glaube das kann auch nicht bestritten sein. Herr Wullschleger hat das auch nicht unterstellt. Aber damit ist nicht gemeint, dass der Grosse Rat nicht verfahrensleitende Beschlüsse zur Tagesordnung, usw. beschliessen kann. Das geht auch aus den verfassungsrechtlichen Bestimmungen klar hervor. Und um diese Sache geht es mir. Wie man das formulieren will, das ist dann eine andere Frage. Aber beim Prinzip, da werde ich nicht locker lassen. Und wenn es nicht käme, dann müssen wir dann noch einmal darüber reden. Aber wenn der Verfassungsrat jetzt noch nicht reif dazu ist, sich dafür mit einem klaren Ja oder Nein auszusprechen, dann habe ich Verständnis dafür, aber wir müssen früher oder später dazu eine Meinung bilden.

∴ Wird dem Antrag, den vorgeschlagenen § 80bis der Kommission zur Prüfung zu überweisen stillschweigend zugestimmt.

§ 81

wird stillschweigend genehmigt.

§ 82 Aufträge an den Regierungsrat

Dr. P. Eulau: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Es ist eine prinzipielle Frage hier. Da wird ein Instrument des Grossen Rates hervorgehoben, das Postulat oder wie es auch immer heissen soll. Andere Instrumente wie Interpellation, Motion, oder was es noch alles geben kann, sind nicht erwähnt. Ich finde es immer gefährlich, wenn man in die Verfassung ein Instrument hineinnimmt, das dann besser auf Gesetzebene erwähnt wird. Aus diesem Grunde ist die FDP für Streichung dieses Satzes.

Dr. St. Wullschleger: Ich möchte Ihnen beantragen diesen Satz zu belassen, und zwar deshalb: Es wurde vorhin eine Verwischung von Kompetenzen moniert und genau das würde stattfinden, wenn Sie den Absatz 2 streichen. Der Absatz 2 macht deutlich, dass eben dort, wo der Regierungsrat abschliessend zuständig ist, der Grosse Rat auch nicht verpflichtende Aufträge erteilen kann. Das ist der Inhalt. Und natürlich, das Wort Postulat mahnt etwas an das Instrument des Postulates. Es geht ja nicht darum, sondern es geht darum, zu verdeutlichen, dass der Grosse Rat Aufträge an den Regierungsrat erteilen kann, aber diese nur verbindlich sind in den Bereichen, in denen der Grosse Rat eben auch zuständig ist. Und in den Bereichen, in denen er nicht zuständig ist, ist es eben ein Wunsch, im Bund heisst dieses Instrument Empfehlung. Man hat das auch ausdrücklich auseinander dividiert, um diese Verwischung, diese Verschleifung der Kompetenzen, wie vorhin moniert worden ist, zu vermeiden, das ist der Sinn dieser Bestimmung.

Die CVP, FDP und SVP beantragen, den zweiten Satz zu streichen.

∴ Wird dieser Antrag mit 26 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

§ 83 Konstituierung

Dr. P. Eulau: Ich glaube, ich muss doch immer wieder begründen, warum wir gewisse Streichungen oder Änderungen möchten.

Die Bestimmung von §83 sagt, der Grosse Rat konstituiert sich selbst im Rahmen des Gesetzes, und weiter unten wird von Präsident und Präsidentin gesprochen. Und ich finde das inkohärent, und des-

wegen sollte, wie es auch jetzt in den Materialien steht, die Bestimmung aufgenommen werden „Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und sein Statthalterin oder seinen Statthalter. Im Übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.“

Man kann nicht einen Begriff wählen und dann weiter unten von Präsidenten reden und von der Präsidentin. Es wird da nicht genannt, dort wo es an sich hingehört, nämlich in Zusammenhang mit der Konstituierung. Deswegen bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Die CVP zieht ihren Antrag zugunsten des Antrages Dr. P. Eulau zurück.

Dr. P. Eulau beantragt:

„Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidentin und seine Statthalterin oder seinen Statthalter. Im Übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.“

:/: Wird dem Antrag Dr. P. Eulau mit 29 gegen 18 Stimmen zugestimmt.

§ 84 Kommissionen und Fraktionen

Abs. 1 wird stillschweigend genehmigt.

Abs. 2

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Wir glauben, dass es im Wesen eines Parlamentes liegt, eben als Gesamtbehörde die verbindlichen Entscheidungen zu fällen, und dass es dann nicht einzelne Befugnisse delegieren kann, im Sinne einer Verordnungskompetenz an eine untergeordnete Stelle. Also, dass zum Beispiel plötzlich die Raumplanungskommission des Grossen Rates über Einsprachen raumplanungsrechtliche Definitiven entscheiden könnte, ohne dass das Plenum des Grossen Rates das ratifizieren muss. Ich glaube, dass die verfahrensleitenden Bestimmungen, dass das Büro des Grossen Rates bestimmte Wahlen vornehmen darf, dass das aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung ohne Weiteres möglich ist, ohne dass wir diese Verfassungsbestimmung einführen müssen. Wenn wir diese Verfassungsbestimmung wieder andererseits mit dem Vorbehalt versehen, wie im departementalen Entwurf, dass der Grosse Rat dann diese Befugnisse immer wieder ad hoc an sich ziehen kann. Damit ist nicht viel gewonnen, denn so wird es ja bereits gehandhabt, dass nämlich die Kommissionen gewisse Dinge vorberaten und dann durch den Grossen Rat ratifizieren. Und dort, wo es sich um irgendwelche untergeordnete Dinge handelt, lässt der Grosse Rat die Kommission machen. Also ich glaube, hier sollten wir diese neue Form nicht einführen, weil das dazu führen könnte, dass die Ratsarbeit sich doch zu stark in die Anonymität und in die geheimen Kammern der Kommissionen verzieht und es gehört zum Wesen des Parlaments, dass eben letztlich das, was ein Parlament beschliesst und verantwortet, dass das öffentlich stattfindet im Ratssaal und hier von einer Mehrheit des Rates getragen werden muss. Aus diesem Grunde glauben wir, dass diese Bestimmung fallengelassen werden sollte.

Dr. St. Wullschlegler: Ich meine auch, dass mit dieser Kompetenz in Abs. 2 sehr sparsam Umgang gemacht werden müsste, wenn sie eingeführt wird. Aber es wäre ein Instrument, das dem Parlament eine gewisse Konzentration auf das Wesentliche ermöglichen würde. Woran hat die Kommission gedacht: Beispielsweise Begnadigungen. Es wäre eine Möglichkeit, Begnadigungen in der Begnadigungskommission endgültig zu beschliessen, und nicht hier noch unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine Plenumsdebatte dazu zu führen. Das wäre beispielsweise eine Möglichkeit. Aber eben, der Gesetzgeber muss das zuerst noch einführen und man gibt ihm da eine gewisse Flexibilität, so ein Instrument einzuführen, um damit eben auch die Arbeit des Rates im Plenum zu versachlichen und einzuschränken, wo es ihm tunlich erscheint. Aber man gibt ja da keine Kompetenzen definitiv ab. Deshalb glaube ich nicht, dass es bedenklich wäre, das einzuführen. Man kann dem immer noch wehren, wenn der Gesetzgeber auf eine schlechte Art und Weise davon Gebrauch machen wollte.

Die FDP stellt folgenden Antrag:

Der Grosse Rat hat in diesem Falle die Möglichkeit, ein einzelnes Geschäft wieder an sich zu ziehen.

:/: Wird diesem Antrag mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen zugestimmt.

Die CVP, FDP, SVP und LDP beantragen, Absatz 2 zu streichen.

:/: Wird der Abs. 2 mit 36 gegen 13 Stimmen gestrichen.

Abs. 3 wird stillschweigend genehmigt.
Abs. 4 wird stillschweigend genehmigt.

§ 85 Öffentlichkeit

wird stillschweigend genehmigt.

§ 86 Einberufung

Abs. 1 wird stillschweigend genehmigt.
Abs. 2 wird stillschweigend genehmigt.
Abs. 3

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich spiele ein bisschen mit dem Feuer, es tut mir leid, aber es ist mir ein Anliegen. Der Grosse Rat hat ja ein bisschen die Gewohnheit angenommen, dass aufgrund des Antrages von eben einer Minderheit dann Seminarien durchgeführt werden. Man wird zu irgendeinem Thema aufgeboten und es wird nichts beschlossen, sondern man muss sich dann einfach eine Reihe von Referaten anhören an einem Samstagvormittag. Es gibt dafür einen Gipfel in der Mitte des Morgens. Es kommen nicht alle, sondern nur diejenigen, die das Taggeld interessant finden oder das Thema.

Und ich bin eigentlich der Meinung, dass der Grosse Rat zusammenzutreten hat für diejenigen Geschäfte, die in seine Kompetenz fallen. Insofern ein solches Geschäft dringlich zu behandeln ist und nicht warten kann bis am nächsten Mittwoch des nächsten Monats, dann muss eine dringende Sitzung einberufen werden. Das kann zum Beispiel in den Sommerferien der Fall sein, wenn irgend etwas Grässliches passiert, wo es den Grossen Rat dazu braucht. Aber diese ausserordentlichen Seminarien und Tagungen, die wir ja alle seufzend schon an unserem Arbeitsplatz und wo überall sonst noch durchführen müssen, die braucht der Grosse Rat für seine Miliz-Parlamentarier, die ohnehin mit hängender Zunge hinter ihrem Programm herlaufen nicht auch noch.

Und aus diesem Grunde habe ich mir hier, aufgrund einer langen parlamentarischen Karriere, die ich zu Ende des Jahres zu beenden beabsichtige, meinen Nachfolgern dieses Geschenk zu machen, dass in Zukunft diese ausserordentlichen Sitzungen nur noch einberufen werden sollen, wenn der Grosse Rat wirklich etwas zu beschliessen hat.

Wenn sie aber dem Grossen Rat die Freiheit belassen wollen, dass er sich zu solchen Zwangsseminarien versammelt, die ihm von einer Minderheit von 25 Leuten dann aufgezwungen werden - die anderen müssen dann einfach antanzen, aber die bekommen auch ein Taggeld - dann müssen Sie meinen Antrag abweisen. Aber wenn Sie der Meinung sind, dass das Parlament ein Parlament ist und nicht eine Selbsterfahrungsgruppe, dann müssten Sie eigentlich den Paragraphen § 86 Abs. 3 in meiner Fassung gut heissen.

Dr. B. Christ beantragt in Absatz 3 folgende Ergänzung „.....unter Angabe der durch den Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte“

∴ Wird diesem Antrag mit 33 gegen 19 Stimmen zugestimmt.

§ 87 Beschlussfähigkeit

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, auch hier rede ich aus langer schmerzlicher Erfahrung der traurigen Wirklichkeit des Grossen Rates. Wenn Sie dieses strenge Quorum einführen, dann ist es denkbar, dass der Grosse Rat zu mehr Disziplin sich aufrafft und dann auch wirklich da ist. Es ist aber auch denkbar, dass der Präsident, die Präsidentin viel öfters, als das heute der Fall ist, einen Namensaufruf zur Feststellung des Quorums machen muss, oder dass er feststellen muss, es sind nicht mehr genug, und die Sitzung abbrechen muss. Unser Vorschlag beruht einfach auf derselben Proportion, wie das jetzt bis jetzt war und er versucht damit einfach realistisch zu sein. Wobei es ja nicht immer nötig ist, dass da alle dabei sind bei unbestrittenen Geschäften. Diejenigen von Ihnen, die im Parlament waren, die wissen, was die Praxis ist, wenn es nämlich wirklich um die Wurst geht, dann kommen die Leute nämlich schon. Und insofern müssen Sie keine Angst haben, dass hier ein liderlicher Betrieb einreisst. Aber wir sollten die Praxis des Parlamentes auch ein bisschen mitberücksichtigen und den Grossen Rat nicht allzu sehr gegen den Strich bürsten.

Dr. A. Burckhardt: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, ich mache es ungern, meinem Lehrmeister und Fraktionskollegen zu widersprechen. Ich glaube aber, wenn wir den Grossen Rat schon verkleinern auf 100, dann können wir auch erhöhte Ansprüche an die Präsenz stellen. Wir haben das in der Kommission bewusst gemacht und ich möchte Sie bitten, bei der Fassung der Kommission zu bleiben.

Dr. B. Christ beantragt:

Der Grosse Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzig seiner Mitglieder anwesend sind.

∴ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen abgelehnt und somit der Version der Kommission zugestimmt.

§ 88 Organisation und Geschäftsordnung

Abs. 1

Dr. P. Eulau: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Es geht hier mehr um eine grundsätzliche Frage. Der Text lautet doch jetzt „das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates und seines Verkehrs mit dem Regierungsrat, der Kantonsstelle und der Ombudsstelle“. Und da finden wir, wenn man schreibt „das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates“, dann gehört auch eine entsprechende Bestimmung für den Regierungsrat, das Kantonsgericht und die Ombudsstelle, denn das sind ja mehr oder weniger die anderen Gewalten, also wenn man jetzt die Ombudsstelle auch als Gewalt bezeichnen möchte. Da fehlt eine gewisse Analogie und ich glaube, dass man auf den Verkehr zwischen Grosser Rat und den anderen Gewalten nicht extra noch erwähnen muss. Das ist selbstverständlich, dass das auf Gesetzesebene geregelt werden kann. Sodass wir Ihnen beliebt machen möchten, unserer Formulierung zuzustimmen und der Kommission zu beantragen, eine entsprechende Bestimmung für die anderen Gewalten zu erlassen.

Wenn ich noch ganz kurz zu Abs. 2 sprechen darf, sonst muss ich dann nochmals unterbrechen mit meinem Votum. Wir sind da für Streichung, denn ausführende Bestimmungen sind immer möglich auf Gesetzesebene, sodass wir das gar nicht erwähnen müssen. Und im Sinne einer kurzen Verfassung, wäre das zu begrüssen, wenn wir drei Linien weniger hätten als vorgeschlagen.

Dr. St. Wullschlegler: Ich glaube der Antrag zu Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur und könnte deshalb von der Redaktionskommission behandelt werden.

Zu Abs. 2, da ist halt wiederum eine gewisse Flexibilisierung angestrebt, und das Wichtige ist, dass die ausführenden Bestimmungen hier eben durch Parlamentsverordnung erlassen werden könnten. Und das ist eben das Wesentliche. Dass es nicht für alles ein Gesetz braucht mit Referendum, etc, sondern dass die rein ausführenden Bestimmungen, die der Regierungsrat in seinem Bereich ja auch durch Verordnungen erledigen kann, dass die eben im Bereich der Geschäftsordnung durch Grossratsbeschluss, damit durchs Parlamentsverordnungen, geregelt werden können. Das ist der Zweck, und ich bitte Sie deshalb daran festzuhalten.

Dr. P. Eulau beantragt:

Die Kommission möchte entsprechende Bestimmungen für den Regierungsrat, das Kantonsgericht und die Ombudsstelle erlassen.

∴ Wird der Antrag Dr. P. Eulau mit 23 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Die FDP und die SVP beantragen, den Absatz 2 zu streichen

∴ Wird der Antrag auf Streichung dieses Absatzes mit 25 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

§ 89 Verhältnis von Regierungsrat und Gerichten zum Grossen Rat

Abs. 1 wird stillschweigend genehmigt

Abs. 2 wird stillschweigend genehmigt

Abs. 3

G. Kaufmann: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Ich habe ein ungutes Gefühl zu diesem Absatz 3. Wir haben heute viel über Gewaltentrennung gesprochen. Wir müssen offenbar akzeptieren, dass sich die Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Legislative etwas abnützt oder nicht so wahrnehmbar ist oder Übergriffe stattfinden.

Wir haben bis jetzt, das ist so mein Eindruck, im Kanton Basel-Stadt eine ganz klare Trennung gegenüber der Dritten Gewalt, der Judikative. Und ich habe nun Mühe zu verstehen, dass nun die Dritte Gewalt in diesem Saal auftreten soll. Es ist ohne weiteres denkbar, dass in schwierigen juristischen Fragen das Verwaltungsgericht als Experte in Kommissionen zu Wort kommt. Aber unser höchstes Gericht ist ja auch ein Verfassungsgericht und aus diesem Grunde ist es geboten, dass hier klare Grenzen gezogen werden.

Ich kann mich auch nicht erinnern, bessere Belehrung vorbehalten, dass Vertreter des Bundesgerichtes vor den eidgenössischen Räten auftreten. Wenn ich diese Ausführungen mache, dann mache ich sie aus hohem Respekt vor unserem höchsten Gericht und ich möchte das höchste Gericht davor bewahren in die, ich sag jetzt Niederungen der Tagespolitik sich zu bewegen. Ich stelle somit im Auftrag der DSP/VEW-Fraktion den Antrag, diesen dritten Absatz ersatzlos zu streichen.

A. Zanolari: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich bin der Meinung, weniger ist mehr. Was heisst das denn, „das Kantonsgericht ist berechtigt, aus seinem eigenen Wirkungskreis dem Grossen Rat Anträge zu stellen“? Ich bin zwar keine Juristin, aber soviel wie ich verstanden habe, heisst das nichts anderes, als dass eine direkte Verbindung für Anliegen der Gerichte, wie zum Beispiel mehr Personal, mehr Geld, etc. zum Grossen Rat hergestellt wird. Wir sind der Meinung, dass es genügt, wenn das Kantonsgericht damit an den Regierungsrat gelangt, und der Regierungsrat dieses dem Grossen Rat unterbreitet. Die SVP ist auf jeden Fall für Streichung des ganzen Artikels.

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Unsere Überlegungen für unseren Antrag gingen genau in die gleiche Richtung, wie diejenigen von Herrn Kaufmann, die wir voll unterschreiben können. Das sind genau auch unsere Bedenken.

Wir glauben, dass es falsch wäre, wenn nun das Kantonsgericht hier in eigener Sache mit seinen eigenen Ratschlägen und eigenen Anträgen in den Grossen Rat kommt. Das sollte nicht sein, sondern das sollte über den normalen verfassungsrechtlichen Weg gehen, über die Regierung, oder eben über ein Mitglied des Grossen Rates, das einen entsprechenden Anzug oder eine Motion einreicht. Ich glaube, dass die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Gerichte bis jetzt nicht zu kurz gekommen sind und ihre Anliegen in dieser Weise ihren Weg in das Parlament finden.

Aber es ist tatsächlich so, und umso mehr, als das Kantonsgericht ja auch Verfassungsgericht ist, wenn es hier in den politischen Kampf, in die politische Auseinandersetzung kommt, dann ist eben auch die Möglichkeit, dass ein Gerichtspräsident hier auftritt, hier einen Antrag des Gerichtes zu vertreten hat, angeschossen wird, und dass dann eine Animosität zwischen diesen zwei Gewalten entsteht. Das Gericht sollte auf Distanz bleiben. Unserem Antrag lag die Überlegung zugrunde, dann, wenn spezifische Vorlagen hier im Rate behandelt werden, die die besondere Sachkenntnis des Gerichtes brauchen, dass es dann möglich ist, dass die Regierung oder die betreffende Grossratskommission, die das Geschäft vorberaten hat, einen Gerichtspräsidenten, eine Gerichtspräsidentin bitten kann, hier in den Grossen Rat zu kommen, um die Sachen gleich selber zu vertreten, das kann sinnvoll sein. Aber wenn das stört, oder schon als unkorrekt gilt, würden wir diesen Antrag lieber zurückziehen, als die Grundfrage verwässern, nämlich, dass das Gericht nicht hier als antragsstellende Kraft in Erscheinung treten soll.

Und aus diesem Grunde würde ich mal sagen, wir ziehen unseren Antrag zurück und vereinfachen die Sache auf diese Weise. Also, dass es einfach bei der Streichung des Absatz 3 bleibt. Ich glaube, aufgrund eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung, wenn es mal nötig ist, wenn ein Gerichtspräsident hier referieren will, ist das dann trotzdem möglich, auch wenn es nicht hier in der Verfassung steht.

Dr. E. Fischer: Frau Präsidentin, Herr Statthalter, meine Damen und Herren. Erlauben Sie mir zwei Bemerkungen. Die erste mache ich als Mitglied dieses Rates: Da verweise ich auch wieder mal auf die basellandschaftliche Verfassung. Dort ist es tatsächlich so, mein Kollege im Kantonsgericht,

der hat ein eigenes Budget zu vertreten im Landrat. Der tritt dort an, das ist so. Er hat mir das selbst gesagt, das ist neu so geregelt.

Die zweite Bemerkung, die mache ich jetzt als Präsident unseres Gerichts: Ich persönlich halte eigentlich eher etwas vom Streichungsantrag der VEW/DSP-Fraktion. Ich sehe mich persönlich oder ein Mitglied unseres Gerichts auch eher nicht hier im Grossen Rat. Ich kann für das Gericht keinen Vorteil erkennen und darum könnte ich mit der heutigen Regelung weiterhin gut leben. Das sind die beiden Bemerkungen, ich danke Ihnen.

Dr. St. Wullschlegler: Das Votum des Appellationsgerichtspräsidenten Fischer veranlasst mich jetzt eigentlich gerade deshalb, am Antrag der Kommission festzuhalten. Weil es eben gerade das Verständnis der Gerichte zeigt für die Problematik, die von Herrn Kaufmann angezeigt worden ist. Im schweizerischen Staatsverständnis, darauf ist ja auch schon hingewiesen worden, sind eben die Gerichte in solchen Fragen besonders sensibilisiert und haben ein defensives Verständnis. Warum aber sollten sie in Ausnahmefällen eben dennoch diese Kompetenz haben: Sie sollten es deshalb, weil in einem System von checks and balances, in dem sich eben die verschiedenen Gewalten ergänzen, sollten sie die Möglichkeit haben, wenn sie beispielsweise merken, dass eine Bestimmung in der ZPO schwer praktikabel ist und Kosten verursacht, die unnötig sind, und in ihrem Geschäftsbericht darauf hinweist, aber kein Parlamentarier nimmt die Sache auf. Dann sollte sie eben die Möglichkeit haben, auch einen Antrag zu stellen und diesen dann zu vertreten. Damit entscheidet ja das Gericht nicht darüber, aber es hat die Möglichkeit auf Probleme aus seiner eigenen Wahrnehmung eben hinzuweisen, und das Parlament anzuregen darüber nachzudenken und eben diese Probleme zu lösen. Das ist eben ein System von checks and balances. Man koordiniert sich eben und hat nicht mehr dieses strenge System der Trennung.

G. Kaufmann beantragt, den Absatz 3 zu streichen.

Die LDP, die FDP und die SVP ziehen ihre Anträge zugunsten des Antrages von G. Kaufmann zurück.

∴ Wird dem Antrag G. Kaufmann mit grossem Mehr gegen 6 Stimmen zugestimmt.

§ 90 Stellung und Zusammensetzung und

§ 91 Kollegialbehörde

werden stillschweigend zugestimmt.

§ 92 Regierungsobligationen

Der Referent beantragt anstelle von "Legislaturziele" "Ziele der Regierungstätigkeit" zu verwenden.

∴ Wird diesem Antrag stillschweigend zugestimmt.

§ 93 Rechtssetzung

Abs. 1 wird stillschweigend zugestimmt.

Abs. 2

Die FDP und die CVP beantragen:

"Der Regierungsrat erlässt Verordnungen".

∴ Wird diesem Antrag mit 29 gegen 14 Stimmen zugestimmt.

Abs. 3 wird stillschweigend genehmigt.

Abs. 4

Dr. P. Eulau: Wir haben in §73 eine Dringlichkeitsgesetzgebungsermächtigung für den Grossen Rat und im §97 haben wir Bestimmungen zugunsten des Regierungsrates in Notstandssituationen vorhanden. Wir sehen keinen Bedarf für Absatz 4 von §93.

Dr. A. Burckhardt: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Die Kommission hat bewusst zwischen Notstandssituationen und Situationen von Dringlichkeit unterschieden. Ich beantrage Ihnen der Kommission zu folgen und diese Ausnahmeregelung für Dringlichkeit, die nicht mit Notstandssituationen zu verwechseln sind, zu belassen.

Der Kommissionspräsident: Auch ich kann mich eigentlich dem Votum von Herrn Burckhardt anschliessen. Es war die Meinung in der Kommission, dass in §73 das Parlament die Möglichkeit hat, eine dringliche Umsetzung übergeordneten Rechts an die Hand zu nehmen. Das ist eine Stärkung des Grossen Rates und wir sind der Meinung, dass bei den Aufgaben des Regierungsrates hier in der Fassung, wie sie das Justizdepartement vorlegt, die Möglichkeit, dass dieses Rechtsetzungsverfahren auch umgangen werden könnte. Deswegen hat die Kommission diese Einschränkung beim Regierungsrat nicht vorgenommen.

Dr. P. Eulau beantragt, Absatz 4 zu streichen.

∴ Wird dieser Antrag mit grossem Mehr gegen 1 Stimme abgelehnt.

§ 94 Staatsverträge

Dr. B. Christ: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Unser Antrag nur deshalb, weil wir glauben, insofern diese Bestimmung nötig ist, bezieht sie sich ja auf Staatsverträge, die vom Grossen Rat genehmigt werden müssen und wäre also hier am falschen Ort. Wenn die Redaktionskommission für diese Bestimmung den richtigen Ort finden darf, dann ziehen wir unseren Antrag zurück. Es geht uns nicht um die Sache. Wir glauben einfach, dass an diesem Ort die Bestimmung etwas verwirrt ist.

Die CVP beantragt, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.
Die LDP zieht ihren Antrag zurück.

∴ Wird stillschweigend beschlossen, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

§ 95 Finanzbeschlüsse,

§ 96 Leitung der Verwaltung,

§ 97 Notstandssituationen und

§ 98 Weitere Aufgaben

werden stillschweigend genehmigt.

Die bereinigten Beschlüsse lauten wie folgt:

Grosser Rat

§ 69 Stellung und Zusammensetzung

¹Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons.

²Er zählt 100 Mitglieder.

§ 70 Unabhängigkeit

¹Die Mitglieder des Grossen Rates beraten und stimmen ohne Instruktionen.

²Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessenbindungen offen legen.

§ 71 Amtszeitbeschränkung

¹Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.

²Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.

§ 72 Rechtsetzung

¹Der Grosse Rat erlässt alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes.

²Grundlegend und wichtig sind Bestimmungen, für welche die Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie insbesondere Bestimmungen über

- a) die Grundzüge der Rechtsstellung des Einzelnen,
- b) den Gegenstand der Abgaben, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessung der Abgaben mit Ausnahme der Gebühren von geringer Höhe,
- c) Zweck, Art und Rahmen von kantonalen Leistungen,
- d) die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden.

§ 73 Dringliche Rechtssetzung

¹Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können ausnahmsweise sofort in Kraft gesetzt werden, wenn es der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst.

²Wird zu einem dringlich erklärten Gesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

§ 74 Staatsverträge¹

¹Der Grosse Rat genehmigt die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen.

²Er kann bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge, die seiner Genehmigung unterliegen, Kommissionen bezeichnen, die den Regierungsrat bei den Vertragsverhandlungen begleitend beraten.

¹ aufgrund Rückweisung von § 94 an Kommission wird § 74 noch anzupassen sein

§ 75 Planung

¹Der Grosse Rat beteiligt sich in der vom Gesetz vorgesehenen Form an der regierungsrätlichen Gesamtplanung.

²Der Grosse Rat behandelt im Rahmen der Gesetze die grundlegenden Pläne.

§ 76 Wichtige Verwaltungsakte

Der Grosse Rat entscheidet über wichtige Verwaltungsakte, soweit ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht².

§ 77 Finanzbeschlüsse

¹Der Grosse Rat beschliesst:

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen,
- b) den Voranschlag,
- c) über die Genehmigung der Staatsrechnung,
- d) den Rahmen der Aufnahme von Fremdmitteln.

²Beschliesst der Grosse Rat Ausgaben oder den Voranschlag in der Form eines Globalbudgets, verbindet er ihn mit einem Leistungsauftrag.

§ 78 Wahlen

¹Der Grosse Rat wählt

- a) ³
- b) die Richterinnen und Richter der in dieser Verfassung selbst konstituierten Gerichte, soweit sie nicht vom Volk gewählt werden,⁴
- c) die Ombudsperson.

²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse übertragen.

§ 79 Aufsicht⁵

¹Der Grosse Rat beaufsichtigt die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte sowie der Ombudsstelle und führt die Oberaufsicht über die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben.

²Er genehmigt die jährlichen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, der Gerichte, der Ombudsstelle und der selbständigen Verwaltungsbetriebe.

² Es wird der Redaktionskommission überlassen zu entscheiden, ob diese Formulierung als eigenständiger § hier stehen bleiben soll, oder ob diese Bestimmung nicht besser im Aufgabenkatalog des grossen Rates unterzubringen wäre.

³ Wahlorgan des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Regierungsrates noch ausstehend

⁴ anpassen an Entscheide des Plenums vom 30.10.01 durch Redaktionskommission

⁵ die Redaktionskommission wird beauftragt, eine Formulierung zu finden, die den vollen Umfang der Aufsicht abdeckt.

§ 80 Weitere Aufgaben

¹Der Grosse Rat

- a) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Ausgenommen davon sind Vernehmlassungen an Bundesbehörden.
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden,
- c) erwahrt die kantonalen Wahlen und Volksabstimmungen,
- d) beschliesst über Amnestie und Begnadigungen,
- e) entscheidet über Grenzvereinigungen,
- f) erteilt das Kantonsbürgerrecht,
- g) entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen oder legt diese Frage direkt dem Verfassungsgericht zum Entscheid vor.

²Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Befugnisse übertragen.

§ 80bis Vorberatungsprinzip⁶

§ 82 Aufträge an den Regierungsrat

Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt einem Auftrag der Charakter eines Postulats⁷ zu.

§ 83 Konstituierung

Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für ein Jahr. Im übrigen konstituiert er sich im Rahmen des Gesetzes.

§ 84 Kommissionen und Fraktionen⁸

¹Der Grosse Rat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen bilden.

²Die Kommissionen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die vom Gesetz bezeichneten besonderen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse.

§ 85 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

§ 86 Einberufung

¹Der Grosse Rat tagt, sooft die Geschäfte dies erfordern.

²Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten einberufen.

³Ausserordentlich wird er einberufen, wenn der Regierungsrat, ein Viertel der Mitglieder des Grossen Rates oder die beiden Landgemeinden zusammen dies unter Angabe des durch den Grossen Rat zu behandelnden in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfts verlangen.

⁶ die Kommission wird beauftragt, die verfassungsrechtliche Verankerung des Vorberatungsprinzips zu prüfen

⁷ Redaktionskommission soll nach einem besseren Begriff suchen.

⁸ Aussagen zu den Fraktionen auf Gesetzesstufe

§ 87 Beschlussfähigkeit

Das Plenum des Grossen Rates und seine Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 88 Organisation und Geschäftsordnung

¹Das Gesetz regelt die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates und seines Verkehrs mit dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und der Ombudsstelle.

²Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen.

§ 89 Verhältnis von Regierungsrat zum Grossen Rat

¹Der Regierungsrat hat das Recht, dem Grossen Rat Geschäfte zum Beschluss vorzulegen und Anträge zu stellen.

²Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht zu jedem in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Regierungsrat**§ 90 Stellung und Zusammensetzung⁹****§ 91 Kollegialbehörde**

¹Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

²Durch Gesetz können Aufgaben auf die Departemente beziehungsweise auf die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates übertragen werden.

[³Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident führt den Vorsitz im Regierungsrat, leitet die Arbeit und betreut die Regierungsobliegenheiten.]¹⁰

§ 92 Regierungsobliegenheiten

¹Der Regierungsrat besorgt die Regierungsobliegenheiten, indem er insbesondere:

- a) die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die wichtigen Ziele und Mittel¹¹ des staatlichen Handelns bestimmt,
- b) die staatlichen Tätigkeiten plant und koordiniert,
- c) regelmässig die Ziele der Regierungstätigkeit festlegt und über deren Verwirklichung berichtet,
- d) den Kanton nach innen und aussen vertritt.

§ 93 Rechtssetzung

¹Der Regierungsrat wirkt bei der Vorbereitung von Gesetzgebung und Beschlussfassung durch den Grossen Rat mit.

²Der Regierungsrat erlässt Verordnungen.

³Das Gesetz kann vorsehen, dass der Regierungsrat weitere Bestimmungen erlässt, soweit sich das Gesetzgebungsverfahren dafür nicht eignet. Das Gesetz hat die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken und ihren Rahmen festzulegen.

⁴Der Regierungsrat kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in der Form der Verordnung erlassen. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug dem Grossen Rat vorzulegen.¹²

⁹ noch ausstehend

¹⁰ materiell unbestritten, detaillierte Regelung noch ausstehend

¹¹ mit dem Begriff „Mittel“ sollen nicht die finanziellen Mittel gemeint sein

¹² Diese Bestimmung soll so eingeschränkt werden, dass eine Anwendung nur dann gestattet ist, wenn auch das dringliche Rechtssetzungsverfahren gemäss § 73 aus zeitlichen Gründen nicht angewendet werden kann. Es wird der Redaktionskommission überlassen, den ganzen Abs 4. neu zu formulieren.

§ 94 Staatsverträge¹³

§ 95 Finanzbeschlüsse

¹Der Regierungsrat erstellt den Finanzplan. Er verabschiedet den Voranschlag und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.

²Er verfügt über ein Kompetenzkonto. Das Gesetz legt den Umfang fest.

³Er ist befugt, in dem vom Grossen Rat beschlossenen Rahmen Fremdmittel aufzunehmen.

⁴Er verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

§ 96 Leitung der Verwaltung

¹Der Regierungsrat steht der kantonalen Verwaltung vor. Er beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben in der Ausübung ihrer Aufgaben.

²Er sorgt für eine rechtmässige, wirkungsorientierte und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen der Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation.

³Er sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe.

⁴Er entscheidet nach Massgabe des Gesetzes über Verwaltungsrekurse.

⁵Er versagt Erlassen die Anwendung, wenn sie dem Bundesrecht oder kantonalen Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen.

§ 97 Notstandssituationen

¹Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

²Die Notstandsmassnahmen sind unverzüglich vom Grossen Rat genehmigen zu lassen. Sie treten spätestens nach einem Jahr ausser Kraft.

§ 98 Weitere Aufgaben

¹Dem Regierungsrat obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:

- a) die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- b) die Mitwirkung im Bund, soweit dies nicht dem Grossen Rat vorbehalten ist,
- c) die Wahlen, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind,
- d) die Verleihung des Kantonsbürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung,
- e) die Rechenschaftsablage über alle Teile der kantonalen Verwaltung zuhanden des Grossen Rates.

²Weitere Zuständigkeiten können dem Regierungsrat durch Gesetz eingeräumt werden.

∴ Wird der so abgeänderten Vorlage der Kommission in der Schlussabstimmung mit grossem Mehr, bei Enthaltungen, zugestimmt.

Basel, den 28. Mai 2002

Namens des Verfassungsrates

Die Präsidentin:

I. Amstutz

Die Protokollführerin:

M. Eggenberger

¹³ an die Kommission zurückgewiesen für weitere Abklärungen.